

TE Lvwg Erkenntnis 2017/4/10 VGW- 002/079/6651/2016, VGW- 002/V/079/6652/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2017

Entscheidungsdatum

10.04.2017

Index

34 Monopole

Norm

GSpG §2 Abs1

GSpG §2 Abs2

GSpG §2 Abs4

GSpG §52 Abs1

1. GSpG § 2 heute
2. GSpG § 2 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. GSpG § 2 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010
4. GSpG § 2 gültig von 20.07.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
5. GSpG § 2 gültig von 01.10.1997 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/1997
6. GSpG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 747/1996
7. GSpG § 2 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1996

1. GSpG § 2 heute
2. GSpG § 2 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. GSpG § 2 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010
4. GSpG § 2 gültig von 20.07.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
5. GSpG § 2 gültig von 01.10.1997 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/1997
6. GSpG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 747/1996
7. GSpG § 2 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1996

1. GSpG § 2 heute
2. GSpG § 2 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. GSpG § 2 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010
4. GSpG § 2 gültig von 20.07.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
5. GSpG § 2 gültig von 01.10.1997 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/1997
6. GSpG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 747/1996

7. GSpG § 2 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1996

1. GSpG § 52 heute

2. GSpG § 52 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

3. GSpG § 52 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019

4. GSpG § 52 gültig von 01.01.2017 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016

5. GSpG § 52 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014

6. GSpG § 52 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

7. GSpG § 52 gültig von 01.07.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

8. GSpG § 52 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

9. GSpG § 52 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

10. GSpG § 52 gültig von 19.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010

11. GSpG § 52 gültig von 20.07.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010

12. GSpG § 52 gültig von 01.01.2009 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2008

13. GSpG § 52 gültig von 27.08.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2008

14. GSpG § 52 gültig von 20.12.2003 bis 26.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2003

15. GSpG § 52 gültig von 15.06.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003

16. GSpG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001

17. GSpG § 52 gültig von 01.11.1993 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1993

18. GSpG § 52 gültig von 01.04.1991 bis 31.10.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1991

19. GSpG § 52 gültig von 01.01.1990 bis 31.03.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK, IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin MMag. Ollram über die Beschwerden 1.) des A. K., ..., und 2.) der P. GmbH, FN ..., Sitz: W., beide vertreten durch RA, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 21.3.2016, VStV/916300172605/2016, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 „vierter Fall“ GSpG iVm § 9 Abs. 1 VStG bzw. Haftung für Geldstrafe und Verfahrenskosten (§ 9 Abs. 7 VStG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 50 VwGVG zu Recht: Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin MMag. Ollram über die Beschwerden 1.) des A. K., ..., und 2.) der P. GmbH, FN ..., Sitz: W., beide vertreten durch RA, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 21.3.2016, VStV/916300172605/2016, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, „vierter Fall“ GSpG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, VStG bzw. Haftung für Geldstrafe und Verfahrenskosten (Paragraph 9, Absatz 7, VStG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 50, VwGVG zu Recht:

I. Den Beschwerden wird insoweit Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen unter Anwendung des § 52 Abs. 2 erster Fall GSpG von 2 x 15.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 2 x 168 Stunden) auf 1 x 7.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 134 Stunden) und 1 x 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 115 Stunden) herabgesetzt werden. Die Beiträge des Erstbeschwerdeführers zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde betragen 1 x 700 Euro und 1 x 600 Euro. Die Zweitbeschwerdeführerin haftet für alle Geldbeträge zur ungeteilten Hand. Den Beschwerden wird insoweit Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen unter Anwendung des Paragraph 52, Absatz 2, erster Fall GSpG von 2 x 15.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 2 x 168 Stunden) auf 1 x 7.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 134 Stunden) und 1 x 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 115 Stunden) herabgesetzt werden. Die Beiträge des Erstbeschwerdeführers zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde betragen 1 x 700 Euro und 1 x 600 Euro. Die Zweitbeschwerdeführerin haftet für alle Geldbeträge zur ungeteilten Hand.

Darüber hinaus werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und wird der Strafbescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatanlastung lautet:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit zur Vertretung nach außen Berufener der P. GmbH zu verantworten, dass diese in Wien, T.-straße, Lokal „C.“, nach dem GSpG nicht genehmigte und nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol ausgenommene, sohin iSd § 2 Abs. 4 GSpG verbotene Ausspielungen zur Teilnahme vom Inland aus veranstaltete, indem sie im Rahmen einer selbständigen gewerblichen auf Einnahmen gerichteten Tätigkeit,

sohin als Unternehmerin, auf zwei in ihrem Eigentum stehenden und funktionsfähig, betriebsbereit und für Gäste frei zugänglich aufgestellten Spielapparaten der Marke „KA.“, Seriennummer ..., Type „double tronic skill“ (Finanzamtskontrollnummer 1) und Seriennummer ..., Type „double tronic skill“ (Finanzamtskontrollnummer 2), die Durchführung virtueller Walzenspiele mit vorwiegend vom Zufall abhängigem Ergebnis, sohin Glücksspiele, jeweils gegen Erbringung von Einsätzen von zumindest zwischen 0,10 und 5 Euro und unter Inaussichtstellen von Gewinnen von zumindest zwischen 180 und 9.000 Euro, und zwar auf einem Apparat zumindest im Zeitraum 20.7.2015 bis 30.7.2015 gegen 9:45 Uhr zu den Lokalöffnungszeiten und mit einem Apparat zumindest am 30.7.2015 gegen 9:45 Uhr, auf eigene Rechnung und Gefahr ermöglichte. Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 erster Fall GSpG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.“ „Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit zur Vertretung nach außen Berufener der P. GmbH zu verantworten, dass diese in Wien, T.-straße, Lokal „C.“, nach dem GSpG nicht genehmigte und nicht gemäß Paragraph 4, GSpG vom Glücksspielmonopol ausgenommene, sohin iSd Paragraph 2, Absatz 4, GSpG verbotene Ausspielungen zur Teilnahme vom Inland aus veranstaltete, indem sie im Rahmen einer selbständigen gewerblichen auf Einnahmen gerichteten Tätigkeit, sohin als Unternehmerin, auf zwei in ihrem Eigentum stehenden und funktionsfähig, betriebsbereit und für Gäste frei zugänglich aufgestellten Spielapparaten der Marke „KA.“, Seriennummer ..., Type „double tronic skill“ (Finanzamtskontrollnummer 1) und Seriennummer ..., Type „double tronic skill“ (Finanzamtskontrollnummer 2), die Durchführung virtueller Walzenspiele mit vorwiegend vom Zufall abhängigem Ergebnis, sohin Glücksspiele, jeweils gegen Erbringung von Einsätzen von zumindest zwischen 0,10 und 5 Euro und unter Inaussichtstellen von Gewinnen von zumindest zwischen 180 und 9.000 Euro, und zwar auf einem Apparat zumindest im Zeitraum 20.7.2015 bis 30.7.2015 gegen 9:45 Uhr zu den Lokalöffnungszeiten und mit einem Apparat zumindest am 30.7.2015 gegen 9:45 Uhr, auf eigene Rechnung und Gefahr ermöglichte. Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, erster Fall GSpG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, VStG begangen.“

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG wird dem Erstbeschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG wird dem Erstbeschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

III. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG nicht zulässig. römisch drei. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Erstbeschwerdeführer (1.BF) sinngemäß zur Last gelegt, er habe sich als vertretungsbefugtes Organ der Zweitbeschwerdeführerin (2.BF) an verbotenen Ausspielungen zur Teilnahme vom Inland aus iSd § 52 Abs. 1 Z 1 vierter Fall „unternehmerisch beteiligt“, indem die 2.BF als Unternehmerin von 20.7.2015 bis 30.7.2015, 9:45 Uhr, im Lokal „C.“ in Wien, T.-gasse, die im Spruch genannten Spielgeräte betrieben habe, wodurch Personen die Teilnahme an Glücksspielen, vor allem virtuellen Walzenspielen mit unterschiedlichen Einsatzhöhen, ermöglicht worden sei. Gemäß § 52 Abs. 1 GSpG wurden über ihn entsprechend der Zahl der verfahrensgegenständlichen Geräte Geldstrafen von 2 x 15.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 2 x 168 Stunden, verhängt. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG wurde der Verfahrenskostenbeitrag mit 2 x 1.500 Euro (10 % der verhängten Geldstrafen) festgesetzt und gemäß § 9 Abs. 7 VStG die Haftung der 2.BF ausgesprochen. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Erstbeschwerdeführer (1.BF) sinngemäß zur Last gelegt, er habe sich als vertretungsbefugtes Organ der Zweitbeschwerdeführerin (2.BF) an verbotenen Ausspielungen zur Teilnahme vom Inland aus iSd Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, vierter Fall „unternehmerisch beteiligt“, indem die 2.BF als Unternehmerin von 20.7.2015 bis 30.7.2015, 9:45 Uhr, im Lokal „C.“ in Wien, T.-gasse, die im Spruch genannten Spielgeräte betrieben habe, wodurch Personen die Teilnahme an Glücksspielen, vor allem virtuellen Walzenspielen mit unterschiedlichen Einsatzhöhen, ermöglicht worden sei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, GSpG wurden über ihn entsprechend der Zahl der verfahrensgegenständlichen Geräte Geldstrafen von 2 x 15.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 2 x 168 Stunden, verhängt. Gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG wurde der Verfahrenskostenbeitrag mit 2 x 1.500 Euro (10 % der verhängten Geldstrafen) festgesetzt und gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG die Haftung der 2.BF ausgesprochen.

Die Behörde begründete den Bescheid auch unter Bezugnahme auf die im Verfahren eingelangten Stellungnahmen vom 23.2.2016 sowie auf einschlägige Entscheidungen des EuGH (auf das Wesentliche zusammengefasst) damit, dass die Verwaltungsübertretung aufgrund einer Anzeige von Einsatzbeamten der Finanzpolizei nach eigenen dienstlichen

Wahrnehmungen sowie aufgrund der niederschriftlichen Angaben einer Kellnerin des Lokals als erwiesen anzusehen sei. Die Kontrollorgane hätten an den Spielgeräten (im Ablauf genauer beschriebene) Testspiele durchgeführt und auf jedem Gerät (im Einzelnen angeführte) Mindest- bzw. Höchsteinsätze und Mindest- bzw. Höchstgewinne ermittelt. Da Spieler keine Möglichkeit gehabt hätten, bewusst Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen, sondern die Entscheidung über den Ergebnis vom Zufall abhängig gewesen sei, handle es sich um Glücksspiele und mangels Bewilligung und Anwendbarkeit eines Ausnahmetatbestandes um verbotene Ausspielungen im Sinn des GSpG. Der 1.BF ziehe aus den vorsätzlich veranstalteten Glücksspielen, an denen er sich unternehmerisch beteiligt habe, auch den wirtschaftlichen Nutzen und habe die Verwaltungsübertretung als handelsrechtlicher Geschäftsführer nach § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten. Mangels Bekanntgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse sei ohne Berücksichtigung von Sorgepflichten von einem durchschnittlichen Einkommen und Vermögenslosigkeit auszugehen gewesen. Die Fortsetzung der strafbaren Handlung über eine längere Zeit sei bei der Strafzumessung erschwerend zu werten gewesen. Die Behörde begründete den Bescheid auch unter Bezugnahme auf die im Verfahren eingelangten Stellungnahmen vom 23.2.2016 sowie auf einschlägige Entscheidungen des EuGH (auf das Wesentliche zusammengefasst) damit, dass die Verwaltungsübertretung aufgrund einer Anzeige von Einsatzbeamten der Finanzpolizei nach eigenen dienstlichen Wahrnehmungen sowie aufgrund der niederschriftlichen Angaben einer Kellnerin des Lokals als erwiesen anzusehen sei. Die Kontrollorgane hätten an den Spielgeräten (im Ablauf genauer beschriebene) Testspiele durchgeführt und auf jedem Gerät (im Einzelnen angeführte) Mindest- bzw. Höchsteinsätze und Mindest- bzw. Höchstgewinne ermittelt. Da Spieler keine Möglichkeit gehabt hätten, bewusst Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen, sondern die Entscheidung über den Ergebnis vom Zufall abhängig gewesen sei, handle es sich um Glücksspiele und mangels Bewilligung und Anwendbarkeit eines Ausnahmetatbestandes um verbotene Ausspielungen im Sinn des GSpG. Der 1.BF ziehe aus den vorsätzlich veranstalteten Glücksspielen, an denen er sich unternehmerisch beteiligt habe, auch den wirtschaftlichen Nutzen und habe die Verwaltungsübertretung als handelsrechtlicher Geschäftsführer nach Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu verantworten. Mangels Bekanntgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse sei ohne Berücksichtigung von Sorgepflichten von einem durchschnittlichen Einkommen und Vermögenslosigkeit auszugehen gewesen. Die Fortsetzung der strafbaren Handlung über eine längere Zeit sei bei der Strafzumessung erschwerend zu werten gewesen.

Nach Aufforderung zur Rechtfertigung im vorangegangenen behördlichen Ermittlungsverfahren hatten beide BF in ihren gleichlautenden Stellungnahmen vom 23.2.2016 die angelastete Verwaltungsübertretung vollinhaltlich bestritten und eingewendet, dass der herangezogene Straftatbestand wegen Unionsrechtswidrigkeit nicht anwendbar sei bzw. behördliche Ermittlungen und Feststellungen zur Anwendbarkeit des GSpG fehlten. Daneben würden auch die Tathandlung zum angelasteten Zeitpunkt, die Tatbestandsmäßigkeit des zu verantwortenden Verhaltens, die Entgeltlichkeit und Zufallsabhängigkeit der Spiele, sowie die Betriebsbereitschaft und ein (gesetzwidriger) Betrieb der Geräte ausdrücklich bestritten. Es fehlten Ermittlungen zu den Wahrnehmungen des Meldungslegers zu Aufstellzeitpunkt und Betriebszeiten bzw. Betriebsunterbrechungen, Art der Spielgeräte, angebotenen Spielen, Einsatzhöhen, Betriebsbereitschaft, Funktionstüchtigkeit, Programmablauf, tatsächlicher Nutzung der Automaten, Testspielmöglichkeit, Herstellung der Betriebsbereitschaft durch den Beschuldigten und selbsttätiger Herbeiführung von Gewinnen und Verlusten. Bei den verfahrensgegenständlichen „Eingabeterminals“ handle es sich um nicht unter das GSpG fallende „reine Geschicklichkeitsapparate“ und lägen weder „Veranstaltereigenschaft“ noch „Ausspielungen“ vor. Beantragt werde die Bestellung eines Sachverständigen „aus dem Fachgebiet Geschicklichkeitsapparate“. Letztlich sei das Verfahren schon „nach § 21 Abs. 1a VStG einzustellen“, da zwischen der Bedeutung der angelasteten Verwaltungsübertretung und den erforderlichen Ermittlungen (Verfahrensaufwand) ein augenscheinliches Missverhältnis bestehe. Ferner liege wegen der nicht eindeutigen Gesetzeslage und der rechtlich unbedenklichen Gerätschaften kein Verschulden vor. Nach Aufforderung zur Rechtfertigung im vorangegangenen behördlichen Ermittlungsverfahren hatten beide BF in ihren gleichlautenden Stellungnahmen vom 23.2.2016 die angelastete Verwaltungsübertretung vollinhaltlich bestritten und eingewendet, dass der herangezogene Straftatbestand wegen Unionsrechtswidrigkeit nicht anwendbar sei bzw. behördliche Ermittlungen und Feststellungen zur Anwendbarkeit des GSpG fehlten. Daneben würden auch die Tathandlung zum angelasteten Zeitpunkt, die Tatbestandsmäßigkeit des zu verantwortenden Verhaltens, die Entgeltlichkeit und Zufallsabhängigkeit der Spiele, sowie die Betriebsbereitschaft und ein (gesetzwidriger) Betrieb der Geräte ausdrücklich bestritten. Es fehlten Ermittlungen zu den Wahrnehmungen des Meldungslegers zu Aufstellzeitpunkt und Betriebszeiten bzw. Betriebsunterbrechungen, Art der Spielgeräte, angebotenen Spielen, Einsatzhöhen, Betriebsbereitschaft, Funktionstüchtigkeit, Programmablauf, tatsächlicher

Nutzung der Automaten, Testspielmöglichkeit, Herstellung der Betriebsbereitschaft durch den Beschuldigten und selbsttätiger Herbeiführung von Gewinnen und Verlusten. Bei den verfahrensgegenständlichen „Eingabeterminals“ handle es sich um nicht unter das GSpG fallende „reine Geschicklichkeitsapparate“ und lägen weder „Veranstaltereigenschaft“ noch „Auspielungen“ vor. Beantragt werde die Bestellung eines Sachverständigen „aus dem Fachgebiet Geschicklichkeitsapparate“. Letztlich sei das Verfahren schon „nach Paragraph 21, Absatz eins a, VStG einzustellen“, da zwischen der Bedeutung der angelasteten Verwaltungsübertretung und den erforderlichen Ermittlungen (Verfahrensaufwand) ein augenscheinliches Missverhältnis bestehe. Ferner liege wegen der nicht eindeutigen Gesetzeslage und der rechtlich unbedenklichen Gerätschaften kein Verschulden vor.

Gegen das unmittelbar nachfolgende Straferkenntnis richten sich die beiden gleichlautenden, jeweils fristgerecht und mängelfrei erhobenen Beschwerden mit den Begehren, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung aussprechen bzw. die Höhe der verhängten Strafe herabzusetzen. In den Begründungen werden (auf das Wesentliche zusammengefasst) jeweils folgende Punkte beanstandet: Gegen das unmittelbar nachfolgende Straferkenntnis richten sich die beiden gleichlautenden, jeweils fristgerecht und mängelfrei erhobenen Beschwerden mit den Begehren, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG eine Ermahnung aussprechen bzw. die Höhe der verhängten Strafe herabzusetzen. In den Begründungen werden (auf das Wesentliche zusammengefasst) jeweils folgende Punkte beanstandet:

?

Anlastung der Kontrollzeiten als faktisch nicht mögliche Tatzeit. Das Bespielen durch Interessenten sei zu dieser Zeit nicht möglich gewesen, da die Apparate während der Amtshandlung von den Kontrollorganen besetzt gewesen seien.

?

Verfahrensfehler der belangten Behörde im Hinblick die Erfordernisse einer gesetzeskonformen Bescheidbegründung, unzureichende Ermittlungen und unvollständige Sachverhaltsfeststellung für die Subsumtion unter den Straftatbestand;

?

fehlende Feststellungen zum technischen Ablauf der als „Glücksspielautomaten“ angesehenen Geräte, und zwar im Hinblick auf insgesamt 83 (im Einzelnen aufgelistete) Fragestellungen im Bereich

Datenaustausch/Erscheinungsbild/Ausstattung/Zubehör (19 Fragen), „technischer Aufbau“ (23 Fragen), „Allgemeines zum Betrieb“ (14 Fragen) und „Spielprogramme“ (27 Fragen);

?

fehlende Berücksichtigung zahlreicher aufgelisteter Entscheidungen der ehemaligen Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS), welche die Qualifizierung solcher Geräte als „Eingabeterminals“ akzeptiert hätten; dies abgesehen davon, dass die Ermittlungen hätten ergeben müssen, „dass es sich nicht einmal mehr um Eingabeterminals handelt“. Aufgrund dieser im Sinn der BF ausgefallenen Judikatur sei das Verschulden falsch beurteilt worden bzw. jedenfalls ein daraus resultierender unverschuldeter Rechtsirrtum nach § 5 Abs. 2 VStG nicht berücksichtigt worden.

fehlende Berücksichtigung zahlreicher aufgelisteter Entscheidungen der ehemaligen Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS), welche die Qualifizierung solcher Geräte als „Eingabeterminals“ akzeptiert hätten; dies abgesehen davon, dass die Ermittlungen hätten ergeben müssen, „dass es sich nicht einmal mehr um Eingabeterminals handelt“. Aufgrund dieser im Sinn der BF ausgefallenen Judikatur sei das Verschulden falsch beurteilt worden bzw. jedenfalls ein daraus resultierender unverschuldeter Rechtsirrtum nach Paragraph 5, Absatz 2, VStG nicht berücksichtigt worden.

?

Unzulässigkeit der Entscheidung aufgrund eines anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens „zum Thema der Unionsrechtskonformität des GSpG“ (Antrag des UVS OÖ vom 10.8.2012);

?

unrichtige rechtliche Qualifizierung der Spielgeräte als Glücksspielautomaten und fehlende örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde mangels Abhaltung/Stattdfinden der Spiele in deren Wirkungsbereich. Über die vorhandene Internetleitung der Eingabeterminals könne kein Kontakt mit einem Glücksspielanbieter aufgenommen werden. Die Terminals dienten nur der Weitergabe von „Aufträgen verschiedener Art“ an die Pl. GmbH, welche neben anderen Serviceleistungen - nicht als Anbieterin, sondern als Spielerin mit Einsatzleistung „aus zur Verfügung gestellten Mitteln“ - Glücksspiele auf genehmigten Glücksspielautomaten in G., W.-straße, durchführe, sowie der Beobachtung der

Auftragsdurchführung. Als reine Eingabe- und Auslesestationen mit einer Software zur bloßen Visualisierung von „auf einem Geldspielapparat“ generierten Entscheidungen über Gewinn und Verlust, ermöglichten sie nur die Teilnahme an einem in der Steiermark laufenden, behördlich genehmigten Spiel. Da es sich auch nicht um elektronische Lotterien handle, sei das GSpG einschließlich seiner Straftatbestände nicht anwendbar. Die Pl. GmbH komme als Veranstalterin verbotener Ausspielungen nicht in Betracht, da die in Niederösterreich und in der Steiermark aufgestellten Geräte landesrechtlich bewilligt seien. Beweisanträge: Anfrage beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Bestellung eines Sachverständigen für das Glückspielwesen mit der Fähigkeit zur Messung und Nachvollzug des Datenflusses.

?

Sachliche Unzuständigkeit der belangten Behörde im Hinblick auf die Subsidiarität des Verwaltungsstraftatbestandes gegenüber § 168 StGB und das Erfordernis einer Klärung der Zuständigkeit als „Vorfrage“ durch das Strafgericht; unzureichende Ermittlungen zu den möglichen Einsätzen bei jedem einzelnen Spiel auf jedem Gerät;

Doppelbestrafung im Sinn der Entscheidung des VfGH vom 13.6.2013, B 244/2013; Sachliche Unzuständigkeit der belangten Behörde im Hinblick auf die Subsidiarität des Verwaltungsstraftatbestandes gegenüber Paragraph 168, StGB und das Erfordernis einer Klärung der Zuständigkeit als „Vorfrage“ durch das Strafgericht; unzureichende Ermittlungen zu den möglichen Einsätzen bei jedem einzelnen Spiel auf jedem Gerät; Doppelbestrafung im Sinn der Entscheidung des VfGH vom 13.6.2013, B 244 aus 2013,;

?

unzureichende Erörterung und Berücksichtigung der Strafzumessungskriterien (einschließlich des Schuldgehalts) im Sinn einer nachvollziehbaren und gesetzeskonformen Ermessensübung; fehlende Berücksichtigung von Milderungsgründen (ordentlicher Lebenswandel und auffallender Widerspruch zu sonstigen Verhalten des Beschuldigten, keine Herbeiführung eines Schadens, ernstliche Bemühung um Verhinderung nachteiliger Folgen).

Das als Anzeigenleger eingeschrittene Finanzamt Wien ... (Amtspartei nach § 50 Abs. 5 GSpG) gab aufgrund der Beschwerdemitteilung des Verwaltungsgerichts (VWG) vom 2.8.2016 keine Stellungnahme ab. Der ausgewiesene Vertreter der BF übermittelte dem VWG am Vorabend des anberaumten Verhandlungstermins mit Schriftsatz vom 23.2.2017 ein weiteres Vorbringen samt 20 Beilagen und Beantragung der Vernehmung von 23 aufgelisteten Zeugen. Beantragt wurde darin die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung in einem gerichtlich initiierten Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Art. 56 AEUV, alternativ ein gleichlautendes Vorabentscheidungsersuchen des VWG Wien. Inhaltlich wurde u.a. unter Hinweis auf Judikate des OGH und Vorbringen in einem Zivilverfahren vor dem LG Steyr sowie teilweiser Wiederholung des Beschwerdevorbringens ausgeführt, dass ein massives und kontinuierliches Ansteigen der Zahl der Spielsüchtigen seit 2003, die tatsächliche Ineffektivität der gesetzlichen Spielerschutzvorkehrungen, eine nur vordergründige Verfolgung der Ziele des Spielerschutzes bzw. der Kriminalitätsbekämpfung und das eigentliche Abzielen auf eine Maximierung der Staatseinnahmen die Unverhältnismäßigkeit des Monopol- und Sanktionssystem des GSpG und seine Unionsrechtswidrigkeit zur Folge habe. Das als Anzeigenleger eingeschrittene Finanzamt Wien ... (Amtspartei nach Paragraph 50, Absatz 5, GSpG) gab aufgrund der Beschwerdemitteilung des Verwaltungsgerichts (VWG) vom 2.8.2016 keine Stellungnahme ab. Der ausgewiesene Vertreter der BF übermittelte dem VWG am Vorabend des anberaumten Verhandlungstermins mit Schriftsatz vom 23.2.2017 ein weiteres Vorbringen samt 20 Beilagen und Beantragung der Vernehmung von 23 aufgelisteten Zeugen. Beantragt wurde darin die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung in einem gerichtlich initiierten Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Artikel 56, AEUV, alternativ ein gleichlautendes Vorabentscheidungsersuchen des VWG Wien. Inhaltlich wurde u.a. unter Hinweis auf Judikate des OGH und Vorbringen in einem Zivilverfahren vor dem LG Steyr sowie teilweiser Wiederholung des Beschwerdevorbringens ausgeführt, dass ein massives und kontinuierliches Ansteigen der Zahl der Spielsüchtigen seit 2003, die tatsächliche Ineffektivität der gesetzlichen Spielerschutzvorkehrungen, eine nur vordergründige Verfolgung der Ziele des Spielerschutzes bzw. der Kriminalitätsbekämpfung und das eigentliche Abzielen auf eine Maximierung der Staatseinnahmen die Unverhältnismäßigkeit des Monopol- und Sanktionssystem des GSpG und seine Unionsrechtswidrigkeit zur Folge habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.2.2017 verwiesen die BF auf weitere einschlägige Vorabentscheidungsverfahren, welche erst nach der letzten Entscheidung des VfGH vom 15.10.2016, E 945/2016-24 ua, anhängig gemacht worden seien. Ferner beantragten sie die Beauftragung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet Glücks-/Geschicklichkeitsspiele unter Beischaffung der gegenständlichen Spielapparate zum Beweis ihrer Qualifikation als „reine Geschicklichkeitsgeräte“.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die U. Gesellschaft m.b.H. (US), eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, übt unter anderem am Standort Wien, T.-straße, das Gastgewerbe in der Betriebsart „Espresso“ aus und betreibt dort ein Lokal mit der Bezeichnung „C.“. Die österreichische Staatsbürgerin U.K. ist seit 17.4.1990 die einzige zur selbständigen Außenvertretung befugte handelsrechtliche Geschäftsführerin.

Am 30.7.2015 führten Organe des Finanzamtes Wien ... (Finanzpolizei Team ...) in diesem Lokal eine unangekündigte amtswegige Kontrolle nach dem GSpG durch; die eigentliche Amtshandlung begann gegen 9:50 Uhr. Bei Betreten des Lokals wurden in einem räumlich abgegrenzten, über eine offenstehende Tür frei zugänglichen Bereich die beiden im Spruch bezeichneten Spielgeräte in voll funktionsfähigem und betriebsbereitem Zustand vorgefunden. In einem anderen, Gästen grundsätzlich nicht zugänglichen kleinen Raum hinter der Schank befand sich technisches Zubehör für die Erfassung und Verwaltung der Gewinne bzw. Guthaben, nämlich ein Scanner zum Einlesen von Bons sowie ein Netbook. Beide Spielgeräte samt Zubehör standen im Eigentum der 2.BF, einer Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in W., die seit 15.10.2013 vom 1. BF, einem serbischen Staatsangehörigen, als einzigem handelsrechtlichem Geschäftsführer selbständig nach außen vertreten wird. Zwischen der 2.BF und der US besteht eine schriftlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vereinbarung vom 6.5.2015, in der Aufstellungs- und Betreuungspflichten der US in Bezug auf einen „Geschicklichkeitsapparat“ der 2.BF im gegenständlichen Gastlokal geregelt sind, wobei die 2.BF als Gegenleistung ein monatliches Entgelt von 50 % der erfassten Geldeinsätze (abzüglich „Bonustickets“) an die US zu entrichten hat. Die Pflichten der US hinsichtlich solcher – auch der hier gegenständlichen – Geräte bestanden im Wesentlichen in der laufenden Versorgung mit Strom und Internetzugang über einen österreichischen Anbieter, der Anzeige allfälliger Schäden oder Funktionsstörungen bei der 2.BF, der täglichen Entleerung, treuhändigen Verwahrung und Sicherung des Geldinhalts bis zur Übergabe an die 2.BF, der Versicherung des Spielapparate gegen Beschädigung und Diebstahl sowie der laufenden Kontrolle und Erfassung ausgedruckter Bons. Ferner hatte die US 50% der von der 2.BF monatlich abzuführenden Vergnügungssteuer von 1.400 Euro pro Spielapparat, im vorliegenden Fall, sohin monatlich 2 x 700 Euro, zu erstatten und haftete sie als Treuhänderin für von ihr verursachte Fehlbeträge. Die mit dem Gerätebetrieb in Zusammenhang stehenden Geldbeträge (Einsätze, Kontingent für Gewinnauszahlungen) standen durchgehend in der alleinigen Verfügungsbefugnis der 2.BF. Die Aufstellung von Spielgeräten der US oder Dritter im Lokal war mittels „Konkurrenzverbot“ ausgeschlossen. Die Vereinbarung wurde im Ergebnis (entweder konkludent oder durch Erstellung einer zweiten gleichlautenden Urkunde) auf den zweiten gegenständlichen Spielapparat der 2.BF erstreckt. Beide Spielapparate wurden mit Erklärung vom 31.7.2015 unter dem Titel „Gerätetausch“ und mit der Spielbezeichnung „Skill Games“ mit Wirksamkeit (Aufstellung im gegenständlichen Lokal) ab 29.7.2015 bei der Magistratsabteilung 6 mit einem Betrag von 1.400 Euro pro Kalendermonat zur Vergnügungssteuer angemeldet; als zahlungspflichtig wurde die 2.BF als Eigentümerin angegeben. Weder die 2.BF noch die US haben oder hatten jemals eine behördliche Konzession oder Bewilligung für Ausspielungen nach dem GSpG. , Am 30.7.2015 führten Organe des Finanzamtes Wien ... (Finanzpolizei Team ...) in diesem Lokal eine unangekündigte amtswegige Kontrolle nach dem GSpG durch; die eigentliche Amtshandlung begann gegen 9:50 Uhr. Bei Betreten des Lokals wurden in einem räumlich abgegrenzten, über eine offenstehende Tür frei zugänglichen Bereich die beiden im Spruch bezeichneten Spielgeräte in voll funktionsfähigem und betriebsbereitem Zustand vorgefunden. In einem anderen, Gästen grundsätzlich nicht zugänglichen kleinen Raum hinter der Schank befand sich technisches Zubehör für die Erfassung und Verwaltung der Gewinne bzw. Guthaben, nämlich ein Scanner zum Einlesen von Bons sowie ein Netbook. Beide Spielgeräte samt Zubehör standen im Eigentum der 2.BF, einer Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in W., die seit 15.10.2013 vom 1. BF, einem serbischen Staatsangehörigen, als einzigem handelsrechtlichem Geschäftsführer selbständig nach außen vertreten wird. Zwischen der 2.BF und der US besteht eine schriftlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vereinbarung vom 6.5.2015, in der Aufstellungs- und Betreuungspflichten der US in Bezug auf einen „Geschicklichkeitsapparat“ der 2.BF im gegenständlichen Gastlokal geregelt sind, wobei die 2.BF als Gegenleistung ein monatliches Entgelt von 50 % der erfassten Geldeinsätze (abzüglich „Bonustickets“) an die US zu entrichten hat. Die Pflichten der US hinsichtlich solcher – auch der hier gegenständlichen – Geräte bestanden im Wesentlichen in der laufenden Versorgung mit Strom und Internetzugang über einen österreichischen Anbieter, der Anzeige allfälliger Schäden oder Funktionsstörungen bei der 2.BF, der täglichen Entleerung, treuhändigen Verwahrung und Sicherung des Geldinhalts bis zur Übergabe an die 2.BF, der Versicherung des Spielapparate gegen Beschädigung und Diebstahl sowie der laufenden Kontrolle und Erfassung ausgedruckter

Bons. Ferner hatte die US 50% der von der 2.BF monatlich abzuführenden Vergnügungssteuer von 1.400 Euro pro Spielapparat, im vorliegenden Fall, sohin monatlich 2 x 700 Euro, zu erstatten und haftete sie als Treuhänderin für von ihr verursachte Fehlbeträge. Die mit dem Gerätebetrieb in Zusammenhang stehenden Geldbeträge (Einsätze, Kontingent für Gewinnauszahlungen) standen durchgehend in der alleinigen Verfügungsbefugnis der 2.BF. Die Aufstellung von Spielgeräten der US oder Dritter im Lokal war mittels „Konkurrenzverbot“ ausgeschlossen. Die Vereinbarung wurde im Ergebnis (entweder konkludent oder durch Erstellung einer zweiten gleichlautenden Urkunde) auf den zweiten gegenständlichen Spielapparat der 2.BF erstreckt. Beide Spielapparate wurden mit Erklärung vom 31.7.2015 unter dem Titel „Gerätetausch“ und mit der Spielbezeichnung „Skill Games“ mit Wirksamkeit (Aufstellung im gegenständlichen Lokal) ab 29.7.2015 bei der Magistratsabteilung 6 mit einem Betrag von 1.400 Euro pro Kalendermonat zur Vergnügungssteuer angemeldet; als zahlungspflichtig wurde die 2.BF als Eigentümerin angegeben. Weder die 2.BF noch die US haben oder hatten jemals eine behördliche Konzession oder Bewilligung für Ausspielungen nach dem GSpG.

Die bei der Kontrolle am 30.7.2015 anwesende Kellnerin Z. R., welche von 1.7.2015 bis etwa September 2015 bei der US geringfügig bzw. teilzeitbeschäftigt war und im Juli 2015 etwa einen Tag pro Woche im gegenständlichen Gastlokal arbeitete, stellte der Amtsabordnung auf Aufforderung Testspielgeld in der Höhe von insgesamt 10 Euro zur Verfügung. Der Einsatzleiter M. Ma. führte mit Assistenz weiterer Organe zur Feststellung von Funktionsweise und Spielablauf nach Zuführung je eines Fünf-Euro-Scheins auf beiden Apparaten das spontan gewählte Spiel „Ring of Fire“ mit einem Einsatz von je 1 Euro als Testspiel durch. In beiden Fällen stand einem möglichen Mindesteinsatz von 10 Cent ein Höchstgewinn von 180 Euro, einem möglichen Höchsteinsatz von 5 Euro ein Höchstgewinn von 9.000 Euro gegenüber. Nach Abschluss der Erhebungen verfügte die Amtsabordnung der Finanzpolizei von etwa 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr die vorläufige Beschlagnahme der Spielgeräte einschließlich der darin befindlichen Geldbeträge und des technischen Zubehörs und den Abtransport der Geräte.

Bei beiden Spielgeräten handelte es sich um strombetriebene Apparate der Marke „KA.“, deren Spielprogramme vom Hersteller als „Skill Games“ bezeichnet werden. Das Gehäuse weist einen zweigeteilten Bildschirm mit übereinander liegenden Teilflächen auf. Bei Auswahl eines von mehreren angebotenen Spielen mit unterschiedlichen Fantasiebezeichnungen werden im unteren Teilbereich bestimmte Symbole (z.B. Früchte) virtuell auf mehreren nebeneinander liegenden Feldern dargestellt; diese können in eine virtuelle vertikale Rotation versetzt werden, sodass der optische Eindruck von laufenden Walzen entsteht (nachfolgend: „großes Walzenspiel“). Im oberen Teilbereich des Bildschirms sind während des Betriebes die spielbezogenen Gewinnpläne ersichtlich, in welchen bestimmten Symbolkombinationen bestimmte Gewinne in unterschiedlicher Höhe zugeordnet sind. Am unteren Rand des unteren Teilbereichs, befindet sich eine weitere, viel kleinere virtuelle Walzenvorrichtung mit drei nebeneinander angeordneten, etwas langsamer vertikal rotierenden Walzen (in der Folge: „Miniaturwalzen“), auf welchen jeweils nur die Ziffern 0 bis 9 oder der Großbuchstabe A erscheinen können. Das große Walzenspiel und die Miniaturwalzen sind technisch derart gekoppelt, dass die Durchführung des großen Walzenspiels ein bestimmtes Endergebnis, nämlich mindestens ein A, im vorgelagerten Miniaturwalzenspiel voraussetzt; ein separates Starten der großen Walzen ist technisch nicht möglich. Als Spielauslöser dient eine einzige entweder mechanisch oder virtuell (mittels Touchscreen) zu betätigende Starttaste. Der technische Spielablauf ist so konzipiert, dass nach dem Zuführen eines Geldscheins über den Banknoteneinzug des Spielapparats, Auswahl eines der großen Walzenspiele und allenfalls Erhöhung des Einsatzes über eine „BET“-Taste mit dem einmaligen Betätigen der Starttaste der Lauf aller drei Miniaturwalzen in Gang gesetzt wird, welche erst nach Loslassen der Taste wieder zum Stillstand kommen können. Endet der Lauf einer dieser drei Walzen mit dem Buchstaben A, wird automatisch der Lauf der großen Walzen im vorher gewählten Spiel ausgelöst; bei Endstand mit einer reinen Ziffernkombination erhöht sich (abhängend vom Vorkommen der Ziffer 0) der Einsatzbetrag für das große Walzenspiel bzw. erfolgt eine systeminterne Umbuchung in Zwischenspeichern. Aufgrund der etwas langsameren Rotationsgeschwindigkeit der Miniaturwalzen ist es bei visueller Konzentration auf eine der drei Walzen unter Umständen möglich, das Auslassen der Starttaste mit Geschick so zu timen, dass der Endstand der beobachteten Walze ein A ergibt; sonstige Einflussmöglichkeiten auf das Ergebnis der Miniaturwalzen können nicht festgestellt werden und sind (wie in der rechtlichen Beurteilung dargelegt) für die Entscheidung auch nicht ausschlaggebend. Der durch ein A auf einer Miniaturwalze automatisch ausgelöste Lauf der großen Walzen oder deren Endstand können vom Spieler weder mit Geschick noch in irgendeiner anderen Weise gesteuert oder beeinflusst werden; das Endergebnis hängt hier ausschließlich vom Zufall ab. Der gesamte Spielablauf dauert etwa eine bis einige wenige Sekunden. Entspricht die erzielte Kombination der großen Walzen nicht dem Gewinnplan, wird der in diesem

Spieldurchgang eingesetzte Betrag vom Guthaben abgebucht. Die Maße der Miniaturwalzenkombination, welche am untersten Bildschirmrand und nicht einmal annähernd auf Augenhöhe und in Blickrichtung eines vor dem Apparat platzierten Spielers angebracht ist, betragen horizontal und vertikal nur einen Bruchteil des darüber ablaufenden großen virtuellen Walzenspiels. Die Miniaturwalzen sind optisch unauffällig in das Oberflächendesign des Apparates eingebunden und dem äußeren Erscheinungsbild nach etwa mit einer Stromzähleranzeige vergleichbar. Bei einem durchschnittlichen eigenständig tätig werdenden und nicht von einer Person einschlägig instruierten Spieler zieht die Miniaturwalzenvorrichtung – und zwar im Gegensatz zu den farblich auffällig gestalteten und thematisch illustrierten großen Walzen des vorab ausgewählten Spiels – optisch keine Aufmerksamkeit auf sich. Nach Beendigung der Spieltätigkeit kann über eine entsprechende Taste am Gerät ein Bon ausgedruckt werden, der den Endstand eines allfälligen Guthabens ausweist.

Zumindest eines der am 30.7.2015 funktionstüchtig und betriebsbereit vorgefundenen Spielgeräte war zumindest seit 20.7.2015 zu den Öffnungszeiten betriebsbereit im Lokal aufgestellt; das zweite Gerät wurde zwischen 20.7.2015 und 30.7.2015 ergänzt, wobei der genaue Aufstellzeitpunkt nicht mehr festgestellt werden kann., Zumindest eines der am 30.7.2015 funktionstüchtig und betriebsbereit vorgefundenen Spielgeräte war zumindest seit 20.7.2015 zu den Öffnungszeiten betriebsbereit im Lokal aufgestellt; das zweite Gerät wurde zwischen 20.7.2015 und 30.7.2015 ergänzt, wobei der genaue Aufstellzeitpunkt nicht mehr festgestellt werden kann.

Zwischen 20.7.2015 und 30.7.2015 war im Lokal der US zu den Betriebszeiten grundsätzlich nur ein(e) KellnerIn anwesend, während Vertreter der Betriebsleitung nur gelegentlich vorbeikamen, um nach dem Rechten zu sehen. Die diensthabenden KellnerInnen waren von der US bzw. leitenden Mitarbeitern angewiesen, die Spielapparate bei Dienstbeginn ein- und bei Dienstende auszuschalten und von Gästen vorgewiesene Bons mit Guthaben einzuscannen und die entsprechenden Beträge aus einer zu diesem Zweck separat geführten Kellner-Geldbörse in bar auszuzahlen. Ein ebenfalls für die Gewinnauszahlung bestimmter Geldvorrat wurde nebenbei in einem Tresor aufbewahrt und gelegentlich von unternehmensfremden Personen aufgestockt. Für den Fall technischer Defekte an den Geräten hatte die 2.BF telefonische Kontaktdaten zur Verfügung gestellt, welche im Gastbetrieb auflagen. Im gesamten Lokal gab es – abgesehen von virtuellen Spielanleitungen auf den Bildschirmen – von Seiten der BF oder der US keinerlei spielerbezogene Kontrolleinrichtungen (wie etwa eine monetäre oder zeitliche Beschränkung des Spielbetriebs), Aushänge mit Spielerinformationen oder Warnhinweise betreffend Spielsucht. Auch die Kellner trafen keine diesbezüglichen Überwachungs- und Informationspflichten.

Der 1.BF wurde bereits wegen Verwaltungsübertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG rechtskräftig bestraft. Die erste dieser bislang nicht getilgten Verwaltungsstrafen wurde am 14.1.2016 rechtskräftig. Die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des 1.BF (einschließlich allfälliger Sorgepflichten) können nicht festgestellt werden. Der 1.BF wurde bereits wegen Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG rechtskräftig bestraft. Die erste dieser bislang nicht getilgten Verwaltungsstrafen wurde am 14.1.2016 rechtskräftig. Die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des 1.BF (einschließlich allfälliger Sorgepflichten) können nicht festgestellt werden.

Österreichische Situation im Bereich Glücksspielregulierung, Glücksspielverhalten und faktischer Spielerschutz:

Seit Inkrafttreten des GSpG können in Österreich alle dem Glücksspielmonopol unterliegenden Glücksspiele an private Konzessionäre übertragen werden, was faktisch auch erfolgt ist; der Bund als solcher veranstaltet aufgrund seines Monopols keinerlei Glücksspiele. Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind nunmehr gemäß § 4 Abs. 2 GSpG ausdrücklich vom Glücksspielmonopol ausgenommen, unterliegen jedoch einer separat geregelten Bewilligungspflicht nach Landesrecht. Für die Durchführungen von Lotterien (§§ 6 bis 12b GSpG) besteht derzeit eine rechtskräftige von 1.10.2012 bis 30.9.2027 gültige Konzession der Österreichische Lotterien GmbH; am Bewerbungsverfahren hatten sich vier Interessenten beteiligt. Für den Betrieb von Spielbanken (§ 21 GSpG) wurden in den Jahren 2012 bzw. 2013 sechs Konzessionen für Stadtstandorte an die Casinos Austria AG und sechs Konzessionen für Landstandorte auf jeweils 15 Jahre vergeben. Nach Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des § 5 GSpG im Jahr 2010 (Novelle BGBl. I Nr. 73/2010) schufen fünf von neun Bundesländern gesetzliche Grundlagen für die Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten. In der Folge wurden in diesen Bundesländern drei (Bgld., OÖ, und Stmk. nach Ende der Übergangsfrist mit 31.12.2015), eine (NÖ) bzw. zwei (K) solche Bewilligungen erteilt. Das Bundesland Wien schuf keine neue Grundlage für die Bewilligung von Landesausspielungen, jedoch durften bereits bewilligte Glücksspielautomaten nach dem Übergangsrecht bis 31.12.2014 betrieben werden. Seit Inkrafttreten

des GSpG können in Österreich alle dem Glücksspielmonopol unterliegenden Glücksspiele an private Konzessionäre übertragen werden, was faktisch auch erfolgt ist; der Bund als solcher veranstaltet aufgrund seines Monopols keinerlei Glücksspiele. Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind nunmehr gemäß Paragraph 4, Absatz 2, GSpG ausdrücklich vom Glücksspielmonopol ausgenommen, unterliegen jedoch einer separat geregelten Bewilligungspflicht nach Landesrecht. Für die Durchführungen von Lotterien (Paragraphen 6 bis 12 b GSpG) besteht derzeit eine rechtskräftige von 1.10.2012 bis 30.9.2027 gültige Konzession der Österreichische Lotterien GmbH; am Bewerbungsverfahren hatten sich vier Interessenten beteiligt. Für den Betrieb von Spielbanken (Paragraph 21, GSpG) wurden in den Jahren 2012 bzw. 2013 sechs Konzessionen für Stadtstandorte an die Casinos Austria AG und sechs Konzessionen für Landstandorte auf jeweils 15 Jahre vergeben. Nach Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des Paragraph 5, GSpG im Jahr 2010 (Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 73 aus 2010,) schufen fünf von neun Bundesländern gesetzliche Grundlagen für die Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten. In der Folge wurden in diesen Bundesländern drei (Bgld., OÖ, und Stmk. nach Ende der Übergangsfrist mit 31.12.2015), eine (NÖ) bzw. zwei (K) solche Bewilligungen erteilt. Das Bundesland Wien schuf keine neue Grundlage für die Bewilligung von Landesausspielungen, jedoch durften bereits bewilligte Glücksspielautomaten nach dem Übergangsrecht bis 31.12.2014 betrieben werden.

In Österreich ist die Teilnahme an Glücksspielen in der Bevölkerung weit verbreitet. So spielten im Jahr 2015 etwa 41% der 14- bis 65-Jährigen innerhalb der letzten 12 Monate ein Glücksspiel um Geld. Innerhalb eines 30-tägigen Zeitraums nahmen etwa 27% dieser Altersgruppe an Glücksspielen gegen Geldeinsatz teil. Dieser Wert ist in den Jahren 2009 bis 2015 in etwa gleich geblieben. Das verbreitetste Glücksspiel in Österreich war im Jahr 2015 das Spiel „Lotto 6 aus 45“ mit einer Teilnahmequote von 33% innerhalb der letzten zwölf Monate, daneben wurden weitere Glücksspielarten mit Teilnahmequoten zwischen 14,3% (Joker) und etwa 0,5% bzw. 0,4% (Automaten in Spielbanken bzw. „sonstige“ Spiele ohne gängige Bezeichnung) in Anspruch genommen. Die Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken – hierzu zählen bewilligte Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie illegale Angebote – lag bei 1,0%. Die korrespondierenden Werte des Jahres 2009 lagen bei 34,0% (Lotto 6 aus 45), 10,9% (Joker), 0,6% (Automaten in Spielbanken), 0,9% (sonstige) und 1,2% (Automaten außerhalb von Spielbanken).

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der Spielergruppe der letzten 12 Monate lagen im Jahr 2015 für Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken bei 203,20 Euro, für klassische Kasinospiele bei 194,20 Euro, für Sportwetten bei 109,60 Euro, für Automaten in Spielbanken bei 100,90 Euro und für die übrigen Glücksspielarten jeweils erheblich darunter; die korrespondierenden Zahlenwerte des Jahres 2009 lagen bei 316,60 Euro (Automaten außerhalb von Spielbanken), 291,60 Euro (klassische Kasinospiele) und 46,50 Euro (Sportwetten). Personen, ohne pathologisches Spielverhalten geben im Monat durchschnittlich einen weitaus geringeren Betrag für die Teilnahme an Glücksspielen aus, als spielsüchtige. So lag der Mittelwert der monatlichen Ausgaben bei Personen mit unproblematischem Spielverhalten im Jahr 2015 bei 35,70 Euro, bei Personen mit problematischem Spielverhalten bei 122,50 Euro und bei Personen mit pathologischem Spielverhalten bei 399,20 Euro (Medianwerte: 25, 60 bzw. 100 Euro). 1,1% aller Personen in Österreich zwischen 14 und 65 Jahren (etwa 64.000 Personen) weisen ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten nach DSM-IV ("Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders" zur Einordnung psychiatrischer Diagnosen) auf. Das Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken zeigt mit 21,2% die höchste Prävalenz pathologischen Spielens. Der Anteil problematischen bzw. pathologischen Spielverhaltens betrug im Jahr 2015 bei Automaten außerhalb von Spielbanken 6,0% bzw. eben 21,2%; alle anderen Glücksspielarten einschließlich des Automatenglücksspiels in Spielbanken (3,7% bzw. 4,4%) weisen hier erheblich niedrigere Werte auf; die Vergleichswerte des Jahres 2009 für problematisches und pathologisches Spielverhalten lagen bei insgesamt 13,5% (Automaten in Spielbanken) bzw. 33,2% (Automaten außerhalb von Spielbanken).

Ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Personen mit pathologischem Spielverhalten zeigt auch einen problematischen Alkoholkonsum. Von pathologischer Spielsucht sind am stärksten Personen mit niedrigem Bildungsgrad und geringem Haushaltsnettoeinkommen sowie Arbeitslose betroffen. In der Gruppe pathologischer Spieler sind Suizidgedanken häufiger und ausgeprägter als in der Restbevölkerung. 26,9 % der pathologisch Spielsüchtigen haben auch einen spielsüchtigen Elternteil. Als wirksamste suchtpräventive Maßnahmen erweist sich eine zahlenmäßige und örtliche Begrenzung von Spielstätten, eine Beschränkung des Alkohol- und Tabakkonsums während des Spielens und die Hintanhaltung „gefährlicher“ Spiele. Geringere Wirksamkeit zeigen Maßnahmen wie

Werbebeschränkungen, zeitliche und/oder monetäre Beschränkungen oder Spielsperren. Maßnahmen wie Informationskampagnen, Informationszentren in Glücksspielbetrieben oder Personalschulungen erweisen sich in der Praxis als am wenigsten wirksam.

Das GSpG enthält im Zusammenhang mit erlaubten Tätigkeiten im Glücksspielbereich seit seiner Stammfassung (1989) zahlreiche Bestimmungen im Sinn des Spielerschutzes, welche durch Novellen (insbesondere um die Jahre 2010 und 2012) noch erweitert wurden. Diese Regelungen beinhalten hinsichtlich der Konzessionen für Lotterien und Spielbanken im Wesentlichen verpflichtende Vorgaben in Bezug auf die Gesellschaftsform (mit Aufsichtsrat), den Sitz des Unternehmens, eine mit den Schutzvorschriften korrespondierende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags, die Abwicklung des Spielbetriebs, die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung von Personen mit beherrschendem Einfluss auf das Unternehmen sowie die Auswahl des Konzessionärs nach dem Kriterium der besten Ausübung, welche sich nach Parametern wie Erfahrung, Infrastruktur, Entwicklungsmaßnahmen, Eigenmitteln, Spielsucht-/Kriminalitätsvorbeugung uä bemisst. Mit den Novellen 2008 und 2010 wurde die elektronische Anbindung der Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals (VLT) der konzessionierten Unternehmen an die Bunderechenzentrum-GmbH eingeführt. Die landesgesetzlichen Regelungen für „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“ wurden vom Bundesgesetzgeber im Interesse des Spielerschutzes sowie zur Kompetenzabgrenzung über § 5 GSpG vordeterminiert. Hier bestehen einerseits Anforderungen, welche den vorgenannten Regelungen für Konzessionswerber nachgebildet sind und zum anderen konkrete Vorgaben im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Altersbeschränkung (Zutrittssystem, Identitätskontrolle), zur persönlichen Spielzeitbegrenzung, zur Anzeige der Gewinnausschüttungsquote, zur technischen Mindestdauer der Spiele, zur Limitierung von Einsatzhöhen und möglichen Gewinnen, sowie zur Hintanhaltung von Umgehungen durch Begleitspiele und „Jackpots“ enthalten; ferner wird das Verhältnis zwischen der Anzahl der Glücksspielautomaten und der Einwohnerzahl des Bundeslandes sowie die Zahl der gleichzeitig aufrechten Bewilligungen beschränkt. § 56 GSpG gibt einen „verantwortungsvollen Maßstab“ für Werbeauftritte legaler Glücksspielanbieter vor. Das GSpG enthält im Zusammenhang mit erlaubten Tätigkeiten im Glücksspielbereich seit seiner Stammfassung (1989) zahlreiche Bestimmungen im Sinn des Spielerschutzes, welche durch Novellen (insbesondere um die Jahre 2010 und 2012) noch erweitert wurden. Diese Regelungen beinhalten hinsichtlich der Konzessionen für Lotterien und Spielbanken im Wesentlichen verpflichtende Vorgaben in Bezug auf die Gesellschaftsform (mit Aufsichtsrat), den Sitz des Unternehmens, eine mit den Schutzvorschriften korrespondierende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags, die Abwicklung des Spielbetriebs, die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung von Personen mit beherrschendem Einfluss auf das Unternehmen sowie die Auswahl des Konzessionärs nach dem Kriterium der besten Ausübung, welche sich nach Parametern wie Erfahrung, Infrastruktur, Entwicklungsmaßnahmen, Eigenmitteln, Spielsucht-/Kriminalitätsvorbeugung uä bemisst. Mit den Novellen 2008 und 2010 wurde die elektronische Anbindung der Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals (VLT) der konzessionierten Unternehmen an die Bunderechenzentrum-GmbH eingeführt. Die landesgesetzlichen Regelungen für „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“ wurden vom Bundesgesetzgeber im Interesse des Spielerschutzes sowie zur Kompetenzabgrenzung über Paragraph 5, GSpG vordeterminiert. Hier bestehen einerseits Anforderungen, welche den vorgenannten Regelungen für Konzessionswerber nachgebildet sind und zum anderen konkrete Vorgaben im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Altersbeschränkung (Zutrittssystem, Identitätskontrolle), zur persönlichen Spielzeitbegrenzung, zur Anzeige der Gewinnausschüttungsquote, zur technischen Mindestdauer der Spiele, zur Limitierung von Einsatzhöhen und möglichen Gewinnen, sowie zur Hintanhaltung von Umgehungen durch Begleitspiele und „Jackpots“ enthalten; ferner wird das Verhältnis zwischen der Anzahl der Glücksspielautomaten und der Einwohnerzahl des Bundeslandes sowie die Zahl der gleichzeitig aufrechten Bewilligungen beschränkt. Paragraph 56, GSpG gibt einen „verantwortungsvollen Maßstab“ für Werbeauftritte legaler Glücksspielanbieter vor.

Die österreichischen Finanzbehörden kontrollieren (mittels stichprobenartiger und unangekündigter Kontrollen durch eingerichtete Fachabteilungen) tatsächlich die Einhaltung der an die Konzessionäre gestellten Anforderungen. Durch die verpflichtende Anbindung von Glücksspielautomaten und VLT an die Bundesrechenzentrum-GmbH wird die laufende elektronische Ableitung von Daten ermöglicht, die für die Überwachung der Einhaltung vieler gesetzlicher Voraussetzungen (Einsatzgrenzen, Mindestdauerdauer, Spielerinformationen, Gerätekennzeichnung etc.) benötigt werden, ebenso eine kontinuierliche Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulationen. Darüber hinaus erfolgt auf der Vollzugsebene, wie zahlreiche bei den Sicherheitsbehörden und VWG in ganz Österreich anhängige Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren zeigen, eine tatsächliche intensive

Verfolgung und strafrechtliche Ahndung illegalen Glücksspiels. Beispielsweise wurden in den Jahren 2012 und 2013 von Organen der Finanzpolizei jeweils um die 2.000 Glücksspielgeräte vorläufig beschlagnahmt und damit dem unkontrollierten Geschäftsverkehr entzogen. Zur fachkundigen Beratung der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber sowie zur Verbesserung und Koordinierung der Arbeit von Spielerschutzeinrichtungen wurde Ende des Jahres 2010 beim BMF eine eigene Stabstelle für Spielerschutz eingerichtet. Laut (jährlich vorgesehenen) Berichten der Spielbanken-Konzessionärin an die Glücksspielaufsicht kann davon ausgegangen werden, dass diese im Jahr mehrere tausend Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870 einholt, verfügbare „Sofort-Checks“ bei Auskunfteien in Anspruch nimmt und mehrere hunderttausend Spielbankbesucher Screening-Prozessen unterzieht; auch existieren in den Spielbanken tatsächliche Besuchsbeschränkungen und aktive Selbstsperrungen. Bei VLT erfolgen in (zahlreich auftretenden) begründeten Fällen Alterskontrollen mittels Lichtbildausweis sowie Zutrittsverweigerungen. Auf der Grundlage des § 56 GSpG wurden vom BMF im Jahr 2012/2013 Leitlinien für Werbestandards erarbeitet, wobei durch eine Reihe von Kriterien konkretisiert wurde, wann eine Werbemaßnahme in ihrer Gesamtheit als „maßvoll“ angesehen werden kann. Die Konzessionärinnen Österreichische Lotterien GmbH und Casinos Austria AG betreiben am österreichischen Glücksspielmarkt eine umfassende Werbetätigkeit für die von ihnen legal angebotenen und stark regulierten Glücksspiele, und zwar insbesondere für Lotterien und klassische Kasinospiele; die diesbezüglichen Werbebotschaften sind teilweise zielgruppenfokussiert (etwa dem Inhalt nach an Jugendliche oder Frauen gerichtet) und fallweise so ausgestaltet, dass die mit dem Glücksspiel verbundenen Gefährdungen (Sucht, Spielschulden) beim Betrachter in den Hintergrund treten. Hinsichtlich solcher Werbetätigkeiten betreibt die Aufsichtsbehörde bislang keine aktiven Gegenmaßnahmen. Betreffend das Glücksspiel auf Automaten oder ähnlichen Apparaten außerhalb von Spielbanken bestehen keine Anhaltspunkte für eine (von legalen oder illegalen Anbietern veranstaltete) umfassende oder exzessive Werbetätigkeit. Die österreichischen Finanzbehörden kontrollieren (mittels stichprobenartiger und unangekündigter Kontrollen durch eingerichtete Fachabteilungen) tatsächlich die Einhaltung der an die Konzessionäre gestellten Anforderungen. Durch die verpflichtende Anbindung von Glücksspielautomaten und VLT an die Bundesrechenzentrum-GmbH wird die laufende elektronische Ableitung von Daten ermöglicht, die für die Überwachung der Einhaltung vieler gesetzlicher Voraussetzungen (Einsatzgrenzen, Mindestspieldauer, Spielerinformationen, Gerätekennzeichnung etc.) benötigt werden, ebenso eine kontinuierliche Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulationen. Darüber hinaus erfolgt auf der Vollzugsebene, wie zahlreiche bei den Sicherheitsbehörden und VWG in ganz Österreich anhängige Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren zeigen, eine tatsächliche intensive Verfolgung und strafrechtliche Ahndung illegalen Glücksspiels. Beispielsweise wurden in den Jahren 2012 und 2013 von Organen der Finanzpolizei jeweils um die 2.000 Glücksspielgeräte vorläufig beschlagnahmt und damit dem unkontrollierten Geschäftsverkehr entzogen. Zur fachkundigen Beratung der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber sowie zur Verbesserung und Koordinierung der Arbeit von Spielerschutzeinrichtungen wurde Ende des Jahres 2010 beim BMF eine eigene Stabstelle für Spielerschutz eingerichtet. Laut (jährlich vorgesehenen) Berichten der Spielbanken-Konzessionärin an die Glücksspielaufsicht kann davon ausgegangen werden, dass diese im Jahr mehrere tausend Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870 einholt, verfügbare „Sofort-Checks“ bei Auskunfteien in Anspruch nimmt und mehrere hunderttausend Spielbankbesucher Screening-Prozessen unterzieht; auch existieren in den Spielbanken tatsächliche Besuchsbeschränkungen und aktive Selbstsperrungen. Bei VLT erfolgen in (zahlreich auftretenden) begründeten Fällen Alterskontrollen mittels Lichtbildausweis sowie Zutrittsverweigerungen. Auf der Grundlage des Paragraph 56, GSpG wurden vom BMF im Jahr 2012 aus 2013, Leitlinien für Werbestandards erarbeitet, wobei durch eine Reihe von Kriterien konkretisiert wurde, wann eine Werbemaßnahme in ihrer Gesamtheit als „maßvoll“ angesehen werden kann. Die Konzessionärinnen Österreichische Lotterien GmbH und Casinos Austria AG betreiben am österreichischen Glücksspielmarkt eine umfassende Werbetätigkeit für die von ihnen legal angebotenen und stark regulierten Glücksspiele, und zwar insbesondere für Lotterien und klassische Kasinospiele; die diesbezüglichen Werbebotschaften sind teilweise zielgruppenfokussiert (etwa dem Inhalt nach an Jugendliche oder Frauen gerichtet) und fallweise so ausgestaltet, dass die mit dem Glücksspiel verbundenen Gefährdungen (Sucht, Spielschulden) beim Betrachter in den Hintergrund treten. Hinsichtlich solcher Werbetätigkeiten betreibt die Aufsichtsbehörde bislang keine aktiven Gegenmaßnahmen. Betreffend das Glücksspiel auf Automaten oder ähnlichen Apparaten außerhalb von Spielbanken bestehen keine Anhaltspunkte für eine (von legalen oder illegalen Anbietern veranstaltete) umfassende oder exzessive Werbetätigkeit.

Beweisverfahren und Beweiswürdigung:

In der mündlichen Verhandlung vom 24.2.2017 wurden folgende Beweise aufgenommen: Verlesung des gesamten

bisherigen Akteninhalts (Behörden- und Gerichtsakt); Verlesung der Behörden- und Gerichtsakten aus den gleichzeitig verhandelten Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren (VGW-002/079/5618 bis 5621/2016); ergänzende Parteivorbringen; Vernehmung der Zeugen M. Ma. (Finanzpolizei/Einsatzleiter) und Z. R. (Kellnerin). Der Verlesung der im Behördenakt aufliegenden Vernehmungsprotokolle vom 30.7.2015 (Auskunftsperson Z. R.) und vom 29.10.2015 (Zeuge M. Ma., Bl. 64-66), welche einen zeitlich näheren Bezug zum Kontrollzeitpunkt aufweisen, wurde von allen Verfahrensparteien zugestimmt. In der mündlichen Verhandlung vom 24.2.2017 wurden folgende Beweise aufgenommen: Verlesung des gesamten bisherigen Akteninhalts (Behörden- und Gerichtsakt); Verlesung der Behörden- und Gerichtsakten aus den gleichzeitig verhandelten Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren (VGW-002/079/5618 bis 5621 aus 2016,); ergänzende Parteivorbringen; Vernehmung der Zeugen M. Ma. (Finanzpolizei/Einsatzleiter) und Z. R. (Kellnerin). Der Verlesung der im Behördenakt aufliegenden Vernehmungsprotokolle vom 30.7.2015 (Auskunftsperson Z. R.) und vom 29.10.2015 (Zeuge M. Ma., Bl. 64-66), welche einen zeitlich näheren Bezug zum Kontrollzeitpunkt aufweisen, wurde von allen Verfahrensparteien zugestimmt.

Die relevanten persönlichen, gesellschaftsrechtlichen und gewerblichen Daten und Funktionen der beteiligten Personen sind in den Akten durch öffentliche Urkunden (Auszüge aus Melderegister, Firmenbuch und GISA) dokumentiert. Das Fehlen jeder Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG ist in Bezug auf alle Verfahrensbeteiligten unstrittig. Das Eigentumsrecht der 2.BF an den Spielapparaten samt Zubehör während der Aufstellung im Gastbetrieb der US ergibt sich aus der bereits im Behördenverfahren vorgelegten Urkunde „Eigentumsnachweis“ (Bl. 61, Zl. 5618 ua), die eine entsprechende schriftliche Bestätigung enthält. Die zwischen den BF für die Aufstelldauer vereinbarten wechselseitigen Verpflichtungen einschließlich der Grundlagen für die Ermittlung des von der 2.BF an die US zu leistenden Entgelts sowie ihre durchgehende alleinige Verfügungsbefugnis über Geldbeträge sind in der Vertragsurkunde vom 6.5.2015 (Bl. 88-93, Zl. 5618 ua) ausgewiesen. Dass die dort festgelegten Bedingungen in gleicher Weise für beide gegenständlichen Spielapparate gelten, wurde nie – insbesondere auch nicht anlässlich der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung – bestritten oder auch nur in Frage gestellt. Die beiden Vergnügungssteuererklärungen vom 31.7.2015, welche die diesbezüglichen Anmeldedaten enthalten, liegen in den Akten auf (Bl. 53-54, Zl. 5618 ua).

Die Mindestaufstelldauer der Spielapparate ergibt sich aus den Aussagen der Zeugin R., die in der Verhandlung ihre zeitnahe Aussage vom 30.7.2015 im Wesentlichen dahingehend bestätigte, dass „zuerst“, nämlich bei ihrem ersten auf einen vorangehenden Abtransport vom 10.7.2015 folgenden Dienst am 20.7.2015 zumindest einer der beiden Spielapparate betriebsbereit im Lokal stand und sie „kurz darauf“, also bei einem weiteren Dienst vor der Beschlagnahme am 30.7.2015, einen zweiten Apparat vorfand. Dass die Apparate während ihrer jeweiligen Aufstelldauer innerhalb des Zeitraums 20.7.2015 bis 30.7.2015 zu den Öffnungszeiten des Lokals betriebsbereit im Einsatz waren, ergibt sich - ebenso wie die Aufgaben der Kellner im Bereich der Spieler- und Gerätebetreuung - aus den glaubwürdigen Aussagen der Zeugin R.. Die Zeugin konnte an ihren Arbeitstagen, welche als repräsentativ für den Betrieb im in Rede stehenden Zeitraum anzusehen sind, auch wiederholt Gäste (überwiegend Männer unterschiedlichen Alters) beim Spielen an den Geräten beobachten und hatte letztere laut Arbeitsanweisung bei Dienstbeginn bzw. Dienstende ein- bzw. auszuschalten. Die Zeugin, die ihr Arbeitsverhältnis bei der US im September 2015 beendete, erweckte bei ihrer Vernehmung auch in keiner Weise den Eindruck, in dieser Angelegenheit persönliche Interessen zu verfolgen. Dass die Anmeldung der Geräte zur Vergnügungssteuer erst mit Wirksamkeit vom 29.7.2015 erfolgte, tritt in Anbetracht der vorangehenden Ausführungen in den Hintergrund. Die Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit am Kontrolltag bis zum Beginn der Amtshandlung ist in Anbetracht der ausführlich dokumentierten Testspiele der Finanzpolizei nicht in Frage zu stellen. Das Fehlen von Kontrolleinrichtungen und über die virtuellen Spielanleitungen hinausgehenden Spielerinformationen ergibt sich daraus, dass den einschlägig befragten Zeugen nichts dergleichen in Erinnerung war und die BF in der Verhandlung auch nicht gegenteilig replizierten; ferner hatte die Zeugin R. schon bei ihrer Vernehmung am 30.7.2015 ausgesagt, dass sie als Kellnerin die Spielapparate laut Anweisung der Chefin (abgesehen von den erörterten Bonregistrierungs-, Auszahlungs- und Schadensmeldungspflichten) „nichts angehen“.

Der Ablauf der finanzpolizeilichen Kontrolle vom 30.7.2015 ist in den Akten nachvollziehbar dokumentiert und zudem unstrittig. Die festgestellte Funktionsweise der gegenständlichen Spielapparate und der Spielablauf ergeben sich im Wesentlichen aus den sachlich neutralen Zeugenaussagen des Einsatzleiters Ma., welcher auch persönlich die Testspiele durchführte. Diese Aussagen stehen auch mit den zeitnah zur Kontrolle erstellten Dokumentationen im

Behördenakt und den bereits vor der Behörde getätigten Zeugenaussagen im Einklang. Dass Verlauf und Endstand der großen virtuellen Walzen von Spielerseite nicht beeinflussbar waren, wurde von Seiten der BF weder vor der Behörde noch vor dem VWG bestritten. Dem im Behördenakt aufliegenden Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Glücksspielangelegenheiten bei der Finanzpolizei vom 15.6.2015 (SV F., Bl. 18-49, Zl. 5618 ua) hielten die BF im behördlichen Verfahren zwei weitere, ebenfalls von gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erstellte Gutachten vom 9.2.2015 (SV Tr., Fachgebiet Glücksspiel, Bl. 107-155, Zl. 5618 ua) und vom 21.1.2015 (SV Mr., Teilfachgebiet Spielautomaten, Bl. 156-162, Zl. 5618 ua) entgegen; im erstgenannten Gutachten wird im Ergebnis die Glücksspieleigenschaft der dort untersuchten Geräte bescheinigt, während die beiden letztgenannten zu dem Schluss kommen, es handle sich um Geschicklichkeitsspielapparate. Alle drei Gutachten wurden im Zusammenhang mit einem Anfang des Jahres 2015 anhängigen zivilgerichtlichen Verfahren (BG Wels) erstellt und beziehen sich offensichtlich auf Geräte von gleichartiger oder sehr ähnlicher Bauart; im nunmehrigen Verfahren haben sie jeweils die Funktion von Privatgutachten. Während etwa die Fotos in den beiden erstgenannten Gutachten sehr wohl Aufschluss über das äußere Erscheinungsbild der gegenständlichen Spielapparate geben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der damalige Spielmechanismus (hinsichtlich Programmierung, Drehgeschwindigkeit der virtuellen Walzen u.ä.) von jenem der verfahrensgegenständlichen Geräte unterschied. Die von den BF vorgelegten Gutachten konzentrieren sich zudem auf die Funktion der Miniaturwalzen, deren Beschreibung (Drehen während des Drückens der Starttaste, Auslösen der großen virtuellen Walzen bei Endanzeige des Buchstaben A) mit den vom VWG herangezogenen Dokumentationen und Zeugenaussagen ohnedies im Einklang steht. Darüber hinaus spricht das Gutachten des SV Tr. – er bezeichnet die großen Walzenspiele als „reine Animationsspiele“ – nur die damit verbundenen „Chancen auf einen virtuellen Punktegewinn“ an, während auf die Konsequenzen eines ungünstigen Ergebnisses der „Animation“ für die eingesetzten bzw. in „Puffern“ gespeicherten Beträge nicht eingegangen wird; der SV Mr. analysiert hauptsächlich das Spielverhalten des Klägers im damaligen Zivilverfahren und behandelt die großen Walzen überhaupt nicht. Jedenfalls findet sich auch in diesen Gutachten kein Anhaltspunkt dafür, dass der Lauf und das Ergebnis der großen virtuellen Walzen nicht ausschließlich vom Zufall abhängen. Bei Würdigung des einschlägigen Beschwerdevorbringens ist zu bemerken, dass dieses teilweise in sich widersprüchlich ist: So wird etwa unter Punkt C.4. behauptet, eine „Pl. GmbH“ spiele im Auftrag der Wiener Lokalgäste auf behördlich genehmigten Glücksspielautomaten an einer Grazer Adresse selbst Glücksspiele (veranstalte diese aber nicht), während die in Wien platzierten Geräte als „Eingabeterminals“ diese nur visualisierten und dadurch die Teilnahme ermöglichten. Unter Punkt C.1. wird zunächst unter Berufung auf UVS-Entscheidungen die Qualifikation als „Eingabeterminals“ behauptet und unmittelbar darauf vorgebracht, die Behörde hätte ermitteln müssen, „dass es sich nicht einmal mehr um Eingabeterminals handelt“. Gleichzeitig wird im Beschwerdeverfahren konsequent und sogar unter Beantragung eines Sachverständigengutachtens behauptet, es handle sich um von den Spielern in Wien aktiv steuerbare „reine Geschicklichkeitsspiele“. Letztlich wird unter Punkt C.4. ohne jeden Anhaltspunkt eine Involvierung der „Pl. GmbH“ in das Strafverfahren beanstandet. Das VWG Wien sieht die in den Beschwerdeverfahren herangezogenen schlüssigen und nachvollziehbaren Dokumentationen und Zeugenaussagen, welche zudem mit dem Befund (im engeren Sinn) der beiden Gutachten grundsätzlich nicht in Widerspruch stehen, als Grundlage für die rechtliche Beurteilung der Glücksspieleigenschaft als ausreichend an; insofern besteht kein Anlass, sich mit den widersprüchlichen Schlussfolgerungen näher auseinanderzusetzen oder zu diesem Beweisthema (wie von den BF in der Verhandlung beantragt) erneut ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die optische Gestaltung der Miniaturwalzenkomponente, ihre Einbindung in das Oberflächendesign und die Wirkung auf einen durchschnittlichen Spieler ergeben sich aus den in den Akten aufliegenden repräsentativen Fotos der Gerätetype (Gutachten F. und Tr.), den Aussagen des Zeugen Ma., der den vor Ort angetroffenen Spieler diesbezüglich konkret befragte, im Zusammenhalt mit der allgemeinen Lebenserfahrung sowie einschlägigen Erfahrungswerten des VWG Wien aus zahlreichen anderen einschlägigen Verfahren betreffend Geräte gleicher Marke, Type und Bauart.

Die Vorstrafensituation des 1.BF ergibt sich aus einer von der belangten Behörde auf Anfrage übermittelten, dem dortigen Verwaltungsstrafregister entnommenen Aufstellung rechtskräftiger und nicht getilgter Vormerkungen zum Stand 7.2.2017 (Bl. 166 vs-168).

Die in Österreich erteilten Konzessionen und Bewilligungen für verschiedene Arten von Ausspielungen sind im Glücksspielbericht des BMF für die Jahre 2010-2013 dargelegt; die diesbezüglichen Rechtsakte scheine auch im

Rechtsinformationssystem des Bundes auf. Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten in Österreich ergeben sich aus der (auch von den BF als Beweismittel vorgelegten und daher offensichtlich nicht beanstandeten) vom BMF im Oktober 2015 veröffentlichten Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ (Kalke/Wurst; Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung Hamburg). Zweifel an der Richtigkeit der dort erfassten Daten bestehen aus Sicht des VWG insofern nicht, als die Erhebungsmethodik schlüssig und nachvollziehbar dargelegt wurde. Die Ergebnisse zeigen auch ein repräsentatives Abbild der österreichischen Bevölkerung, da insgesamt 10.000 Personen im Alter zwischen 14 und 65 Jahren befragt wurden und die Stichprobe nach den Variablen Bundesland, Alter, Geschlecht und Schulbildung gewichtet wurde. Auch besteht kein Anlass, die in der Stellungnahme (Evaluierungsbericht) des Bundesministers für Finanzen vom 2.11.2015 enthaltenen Angaben zur Wirksamkeit bestimmter Spielsuchtpräventionsmaßnahmen und zum Sozialprofil bestimmter Spielergruppen in Frage zu stellen. Die von den BF zusätzlich vorgelegte Stellungnahme „Überblick – Spielsuchtprävention in Österreich vier Jahre nach Inkrafttreten des GSpG 2010“ bezieht sich auf älteres Datenmaterial, insbesondere auf eine Studie aus dem Jahr 2011, weshalb die im Jahr 2015 veröffentlichten Daten zu bevorzugen waren. Im Übrigen beschränkt sich diese Stellungnahme im Wesentlichen auf die Aneinanderreihung von Zitaten und rechtspolitischen Ausführungen. Der von den BF unter Hinweis auf das EGMR-Urteil „Karelin vs. Russia“ (App. Nr. 926/08) erhobene Vorwurf, die vom VWG einbezogenen (und in den Ladungen verwiesenen) Unterlagen zur österreichischen Lage im Bereich Glücksspiel, Suchtverhalten und Gegenmaßnahmen seien nur zur Belastung der BF eingeholt worden und daher grundsätzlich nicht verwertbar, sind schon deshalb unbegründet, weil zum einen die Einbeziehung solcher Unterlagen in das Verfahren noch nichts darüber aussagt, wie und in welchem Umfang diese bei der Entscheidung letztlich gewürdigt werden und die zu großen Teilen darauf basierenden Feststellungen anderer VWG von beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts als schlüssig beurteilt wurden; zudem haben die BF, wie bereits angemerkt, eine der ausschlaggebenden Unterlagen selbst als Beweismittel vorgelegt. Aus den zahlreich angeführten Verfahren der ehemaligen UVS, anderer VWG und der Zivilgerichte ist im konkreten Fall nichts zu gewinnen, da das erkennende VWG (ausgenommen im Fall echter Vorfragen) bei seiner Entscheidung an Rechtsausführungen dieser Gerichte nicht gebunden ist. Von der Beischaufung der betreffenden Akten war daher abzusehen; ebenso nicht entscheidungsrelevant sind die vorgelegten einschlägigen Aktenteile. Auch die weiteren vorgelegten Unterlagen enthalten keine Inhalte, die sich auf die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts bzw. die Beurteilung entscheidend auswirken. Dem (im Hinblick auf die Beurteilung der Unionsrechtskonformität des GSpG gestellten) Antrag der BF auf Vernehmung weiterer Zeugen war schon deshalb nicht zu folgen, weil nicht dargelegt wurde, welche entscheidungsrelevanten Tatsachen die Aussagen dieser Zeugen im Einzelnen beweisen sollen. Auch die pauschal angeführten „Beweisthemen“ („Anstieg der Anzahl an Spielsüchtigen innerhalb der letzten zehn Jahre, insbesondere zwischen 2010-2015“; „Ineffektivität der gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz innerhalb der letzten zehn Jahre, insbesondere zwischen 2010-2015“) lassen die Relevanz der einzelnen Vernehmungen nicht erkennen. Abgesehen davon ist bei objektiver Betrachtung anzunehmen, dass die am Vorabend der Verhandlung elektronisch übermittelte Eingabe (20-seitiger Schriftsatz, 20 Beilagen, Antrag auf Vernehmung von 23 Zeugen) aus verfahrensstrategischen Gründen erfolgte, zumal die Ladung vom ausgewiesenen Vertreter bereits einen Monat vorher übernommen wurde.

Rechtliche Beurteilung:

Die einschlägigen Verwaltungsstrafbestimmungen in der im Tatzeitraum und zum Entscheidungszeitpunkt anwendbaren Fassung lauten:

§ 52. (1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro [...] zu bestrafen, Paragraph 52, (1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Ziffer eins, mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro [...] zu bestrafen,

1. wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt; [...]. 1. wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, daran beteiligt; [...].

(3) Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen. (3) Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, als auch der Tatbestand des Paragraph 168,

StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des Paragraph 52, zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinn dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, GSpG ist ein Glücksspiel im Sinn dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele, Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß Abs. 2 ist „Unternehmer“ iSd Abs. 1, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Werden von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten, liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind. Gemäß Absatz 2, ist „Unternehmer“ iSd Absatz eins, „wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Werden von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Ziffer 2 und 3 des Absatz eins, an einem Ort angeboten, liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß Abs. 3 erster Satz liegt eine Ausspielung mit Glücksspielautomaten vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt. Gemäß Absatz 3, erster Satz liegt eine Ausspielung mit Glücksspielautomaten vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt.

Gemäß Abs. 4 sind verbotene Ausspielungen solche, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind. Gemäß § 4 Abs. 2 GSpG unterliegen u.a. Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes. Gemäß Absatz 4, sind verbotene Ausspielungen solche, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß Paragraph 4, ausgenommen sind. Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, GSpG unterliegen u.a. Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des Paragraph 5, nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes.

Auf die Beschwerdevorbringen zu Verfahrens- und Begründungsmängeln im Behördenverfahren ist in diesem Stadium nicht mehr einzugehen, da das VWG nicht die Entscheidung der belangten Behörde „nachzuprüfen“, sondern gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG (unter Beachtung aller Verfahrensvorschriften) ohnedies eine eigene Sachentscheidung zu treffen hat. Auf die Beschwerdevorbringen zu Verfahrens- und Begründungsmängeln im Behördenverfahren ist in diesem Stadium nicht mehr einzugehen, da das VWG nicht die Entscheidung der belangten Behörde „nachzuprüfen“, sondern gemäß Paragraph 50, Absatz eins, VwGVG (unter Beachtung aller Verfahrensvorschriften) ohnedies eine eigene Sachentscheidung zu treffen hat.

Die im Beschwerdeschriftsatz vom 13.4.2016 beschriebene „Subsidiaritätsregel“ betrifft eine alte Rechtslage § 52 Abs. 2 GSpG aF), nach welcher die verwaltungsstrafrechtliche Ahndung hinter einer allfälligen Strafbarkeit nach § 168 StGB zurücktrat. Diese Regelung ist bereits aufgrund der Novelle BGBl. I 13/2014 am 28.2.2014 außer Kraft getreten. Auch die von den BF wiederholt zitierte Entscheidung des VfGH vom 13.6.2013, B 422/2013, bezieht sich auf diese frühere

Rechtslage. Nach dem nunmehr geltenden § 52 Abs. 3 GSpG ist der Verwaltungsstraftatbestand vorrangig und der gerichtliche subsidiär anzuwenden. Da der Gesetzgeber das Konzept einer ziffernmäßigen betragsmäßigen Trennung der verwaltungsstrafbehördlichen und strafgerichtlichen Zuständigkeit aufgegeben hat, ist auch die Ermittlung von Einsatzhöhen im Hinblick auf eine Zuständigkeitsabgrenzung nicht erforderlich. Dass die neue Regelung auch nicht als verfassungswidrig anzusehen ist, hat der VfGH bereits klargestellt (vgl. VfGH 10.3.2015, G 203/2014 ua; 18.6.2015, G 55/2015 ua). Die sachliche Zuständigkeit der belangten Behörde steht damit gemäß § 52 Abs. 3 GSpG außer Frage. Die im Beschwerdeschriftsatz vom 13.4.2016 beschriebene „Subsidiaritätsregel“ betrifft eine alte Rechtslage (Paragraph 52, Absatz 2, GSpG aF), nach welcher die verwaltungsstrafrechtliche Ahndung hinter einer allfälligen Strafbarkeit nach Paragraph 168, StGB zurücktrat. Diese Regelung ist bereits aufgrund der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 13 aus 2014, am 28.2.2014 außer Kraft getreten. Auch die von den BF wiederholt zitierte Entscheidung des VfGH vom 13.6.2013, B 422 aus 2013,, bezieht sich auf diese frühere Rechtslage. Nach dem nunmehr geltenden Paragraph 52, Absatz 3, GSpG ist der Verwaltungsstraftatbestand vorrangig und der gerichtliche subsidiär anzuwenden. Da der Gesetzgeber das Konzept einer ziffernmäßigen betragsmäßigen Trennung der verwaltungsstrafbehördlichen und strafgerichtlichen Zuständigkeit aufgegeben hat, ist auch die Ermittlung von Einsatzhöhen im Hinblick auf eine Zuständigkeitsabgrenzung nicht erforderlich. Dass die neue Regelung auch nicht als verfassungswidrig anzusehen ist, hat der VfGH bereits klargestellt vergleiche VfGH 10.3.2015, G 203 aus 2014, ua; 18.6.2015, G 55 aus 2015, ua). Die sachliche Zuständigkeit der belangten Behörde steht damit gemäß Paragraph 52, Absatz 3, GSpG außer Frage.

Nach der Rechtsprechung des VwGH nimmt die Verbindung eines vom Zufall abhängenden Spiels mit einem Geschicklichkeitsspiel dem ersteren nicht den Charakter eines Glücksspiels nach § 1 Abs. 1 GSpG (vgl. VwGH 26.2.2001, 99/17/0214). Das gegenständliche Miniaturwalzenspiel konnte nach den getroffenen Feststellungen ausschließlich nach Vorauswahl eines der angebotenen großen Walzenspiele in Gang gesetzt werden und ist mit diesen insofern untrennbar verbunden. Sollte das Ergebnis der Miniaturwalzen dahingehend steuerbar gewesen sein, dass auf einer Walze mit Geschick der Auslöser für das große Walzenspiel (Buchstabe A), herbeigeführt werden konnte, ändert dies nichts daran, dass das Ergebnis des zwingend nachfolgenden großen Walzenspiels von Spielerseite weder mit Geschick noch sonst beeinflussbar war und ausschließlich vom Zufall abhing. Je nach Übereinstimmen dieses Zufallsergebnisses mit einem auf dem Gerät ersichtlichen Plan, der die Vermehrung des Geldguthabens (Gewinn) in Aussicht stellte, wurde das vom Spieler vorab selbst eingebrachte Geldguthaben (Einsatz) erhöht oder reduziert. Ob die Realisierung eines bei den großen Walzen erzielten Zugewinns allenfalls ein erneutes Auslösen der Miniaturwalzen erforderte, ist unerheblich. Selbst bei Annahme, dass mit dem vorgeschalteten Miniaturwalzenspiel eigenständig, also auch ohne Einbeziehung der großen Walzen, geldwerte Guthaben erzielt werden konnten, ändert sich nichts am Umstand, dass eine – bewusste oder unbewusste – Herbeiführung des Buchstaben A in der Miniaturwalze automatisch und zwingend ein ausschließlich vom Zufall bestimmtes Spiel und damit ein Glücksspiel auslöste. Ob dieses in Form einer „Animation“ ablief und das Zufallsergebnis als solche dargestellt wurde, ist unerheblich. Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich auch, dass von einem Prädominieren einer allfälligen Geschicklichkeitskomponente aus dem Miniaturwalzenlauf schon deshalb nicht auszugehen ist, weil dieser durch die optische Gestaltung und Präsentation von Apparat und Spielablauf der Aufmerksamkeit des Spielers entzogen war. Unbeschadet dessen war das Erzielen von Gewinnen – ebenso wie im Fall eines bewussten Außerachtlassens der Miniaturwalzen durch den Spieler – uneingeschränkt möglich. Somit sind auch beide im Gutachten des SV Tr. (S. 19) genannten Charakteristika eines Geschicklichkeitsspiels (kein Gewinn, falls der Spieler keinen Einfluss auf den Spielverlauf nimmt; nur geringfügige oder keine Gewinnmöglichkeit bei Blindspiel) nicht erfüllt. Dass ein durchschnittlicher Interessent zwischen dem Schriftzug „Skill Games“ (dessen Bedeutung von den feststellungsgemäß am stärksten von pathologischer Spielsucht betroffenen Personen mit niedrigem Bildungsgrad erfahrungsgemäß gar nicht erfasst wird) und den Miniaturwalzen am unteren Bildschirmrand eine Verbindung herstellte, ist nach allgemeinen Erfahrungswerten auszuschließen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Personen diese Spielapparate im Bewusstsein und mit der Intention Anspruch nahmen, darauf Glücksspiele durchzuführen, während die BF mit der beschriebenen Konstruktion gleichzeitig eine bewusste Umgehung des Glücksspielrechts bezweckten. Aus allen vorangehenden Ausführungen ergibt sich jedenfalls, dass eine allenfalls in den Miniaturwalzenbereich integrierte Geschicklichkeitskomponente neben der Hauptfunktion der Apparate dermaßen in den Hintergrund trat, dass sie jedenfalls nicht geeignet war, dem Spiel insgesamt die Glücksspieleigenschaft iSd § 1 Abs. 1 GSpG zu nehmen. Die gegenständlichen Spielapparate sind daher jedenfalls Eingriffsgegenstände iSd § 52 Abs. 2 GSpG. Die Beantwortung der von den BF in den Beschwerden aufgeworfenen Detailfragen ist für diese Beurteilung nicht erforderlich. Nach der Rechtsprechung des VwGH nimmt die Verbindung

eines vom Zufall abhängenden Spiels mit einem Geschicklichkeitsspiel dem ersteren nicht den Charakter eines Glücksspiels nach Paragraph eins, Absatz eins, GSpG vergleiche VwGH 26.2.2001, 99/17/0214). Das gegenständliche Miniaturwalzenspiel konnte nach den getroffenen Feststellungen ausschließlich nach Vorauswahl eines der angebotenen großen Walzenspiele in Gang gesetzt werden und ist mit diesen insofern untrennbar verbunden. Sollte das Ergebnis der Miniaturwalzen dahingehend steuerbar gewesen sein, dass auf einer Walze mit Geschick der Auslöser für das große Walzenspiel (Buchstabe A), herbeigeführt werden konnte, ändert dies nichts daran, dass das Ergebnis des zwingend nachfolgenden großen Walzenspiels von Spielerseite weder mit Geschick noch sonst beeinflussbar war und ausschließlich vom Zufall abhing. Je nach Übereinstimmen dieses Zufallsergebnisses mit einem auf dem Gerät ersichtlichen Plan, der die Vermehrung des Geldguthabens (Gewinn) in Aussicht stellte, wurde das vom Spieler vorab selbst eingebrachte Geldguthaben (Einsatz) erhöht oder reduziert. Ob die Realisierung eines bei den großen Walzen erzielten Zugewinns allenfalls ein erneutes Auslösen der Miniaturwalzen erforderte, ist unerheblich. Selbst bei Annahme, dass mit dem vorgeschalteten Miniaturwalzenspiel eigenständig, also auch ohne Einbeziehung der großen Walzen, geldwerte Guthaben erzielt werden konnten, ändert sich nichts am Umstand, dass eine – bewusste oder unbewusste – Herbeiführung des Buchstaben A in der Miniaturwalze automatisch und zwingend ein ausschließlich vom Zufall bestimmtes Spiel und damit ein Glücksspiel auslöste. Ob dieses in Form einer „Animation“ ablief und das Zufallsergebnis als solche dargestellt wurde, ist unerheblich. Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich auch, dass von einem Prädominieren einer allfälligen Geschicklichkeitskomponente aus dem Miniaturwalzenlauf schon deshalb nicht auszugehen ist, weil dieser durch die optische Gestaltung und Präsentation von Apparat und Spielablauf der Aufmerksamkeit des Spielers entzogen war. Unbeschadet dessen war das Erzielen von Gewinnen – ebenso wie im Fall eines bewussten Außerachtlassens der Miniaturwalzen durch den Spieler – uneingeschränkt möglich. Somit sind auch beide im Gutachten des SV Tr. (S. 19) genannten Charakteristika eines Geschicklichkeitsspiels (kein Gewinn, falls der Spieler keinen Einfluss auf den Spielverlauf nimmt; nur geringfügige oder keine Gewinnmöglichkeit bei Blindspiel) nicht erfüllt. Dass ein durchschnittlicher Interessent zwischen dem Schriftzug „Skill Games“ (dessen Bedeutung von den feststellungsgemäß am stärksten von pathologischer Spielsucht betroffenen Personen mit niedrigem Bildungsgrad erfahrungsgemäß gar nicht erfasst wird) und den Miniaturwalzen am unteren Bildschirmrand eine Verbindung herstellte, ist nach allgemeinen Erfahrungswerten auszuschließen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Personen diese Spielapparate im Bewusstsein und mit der Intention Anspruch nahmen, darauf Glücksspiele durchzuführen, während die BF mit der beschriebenen Konstruktion gleichzeitig eine bewusste Umgehung des Glücksspielrechts bezweckten. Aus allen vorangehenden Ausführungen ergibt sich jedenfalls, dass eine allenfalls in den Miniaturwalzenbereich integrierte Geschicklichkeitskomponente neben der Hauptfunktion der Apparate dermaßen in den Hintergrund trat dass sie jedenfalls nicht geeignet war, dem Spiel insgesamt die Glücksspieleigenschaft iSd Paragraph eins, Absatz eins, GSpG zu nehmen. Die gegenständlichen Spielapparate sind daher jedenfalls Eingriffsgegenstände iSd Paragraph 52, Absatz 2, GSpG. Die Beantwortung der von den BF in den Beschwerden aufgeworfenen Detailfragen ist für diese Beurteilung nicht erforderlich.

Nach der Rechtsprechung des VwGH kommt als Veranstalter nach dem ersten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG in Betracht, wer das Spiel auf eigene Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt (VwGH 26.3.2015, Ra 2014/17/0033, mwV). Die 2.BF hat in Ausübung ihrer aus dem GISA ersichtlichen Gewerbeberechtigung „Vermieten von Spielautomaten“ (GISA-Zahl ...) und aufgrund einer im eigenen Namen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vereinbarung, sohin selbständig und nachhaltig, die beiden in ihrem Eigentum stehenden Spielapparate in einem zu den Betriebszeiten frei zugänglichen Gastbetrieb der US aufgestellt und betrieben, um aus der Durchführung der darauf angebotenen Glücksspiele auf eigene Rechnung und Gefahr (von der US bis zur Abholung bzw. Übernahme treuhändig zu verwaltende) Einnahmen zu erzielen; das Risiko des Gewinns und Verlustes lag vereinbarungsgemäß und unstrittig in der Vermögenssphäre der 2. BF, während die US (abgesehen von der hier zu vernachlässigenden Fixbeteiligung an der Vergnügungssteuer) nur die Chance wahrnahm, durch die Aufstellung der Spielgeräte in ihrem Lokal zusätzlich Einnahmen in Form eines Anteils aus dem Reinertrag der 2.BF zu erzielen. Zum Bespielen der Apparate war das Zuführen bzw. Einbuchen von Bargeld oder Bons erforderlich, in Aussicht gestellt wurden bonierte geldwerte Guthaben und deren Einlösung in Bargeld. Damit hat die 2.BF am Standort des gegenständlichen Lokals als Unternehmerin Glücksspiele mit Einsatz und Gewinn veranstaltet, sohin im Zeitraum 20.7.2015 (Aufstellung von zumindest einem Spielapparat) bis 30.7.2015 (finanzpolizeiliche Kontrolle) Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG durchgeführt. Mangels Konzession oder Bewilligung für Landesausspielungen – letztere sind im Bundesland Wien gesetzlich gar nicht vorgesehen – und möglicher Anwendbarkeit eines sonstigen

Ausnahmetatbestandes des § 4 GSpG waren die Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten. Dass die Spielteilnahme vom Inland aus erfolgte bzw. erfolgen sollte, steht zweifellos fest, da die Apparate in Österreich aufgestellt und zu bedienen waren. Somit ist das gesamte objektive Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 erster Fall GSpG erfüllt. Nach der Rechtsprechung des VwGH kommt als Veranstalter nach dem ersten Tatbild des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG in Betracht, wer das Spiel auf eigene Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt (VwGH 26.3.2015, Ra 2014/17/0033, mwV). Die 2.BF hat in Ausübung ihrer aus dem GISA ersichtlichen Gewerbeberechtigung „Vermieten von Spielautomaten“ (GISA-Zahl ...) und aufgrund einer im eigenen Namen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vereinbarung, sohin selbständig und nachhaltig, die beiden in ihrem Eigentum stehenden Spielapparate in einem zu den Betriebszeiten frei zugänglichen Gastbetrieb der US aufgestellt und betrieben, um aus der Durchführung der darauf angebotenen Glücksspiele auf eigene Rechnung und Gefahr (von der US bis zur Abholung bzw. Übernahme treuhändig zu verwaltende) Einnahmen zu erzielen; das Risiko des Gewinns und Verlustes lag vereinbarungsgemäß und unstrittig in der Vermögenssphäre der 2. BF, während die US (abgesehen von der hier zu vernachlässigenden Fixbeteiligung an der Vergnügungssteuer) nur die Chance wahrnahm, durch die Aufstellung der Spielgeräte in ihrem Lokal zusätzlich Einnahmen in Form eines Anteils aus dem Reinertrag der 2.BF zu erzielen. Zum Spielen der Apparate war das Zuführen bzw. Einbuchen von Bargeld oder Bons erforderlich, in Aussicht gestellt wurden bonierte geldwerte Guthaben und deren Einlösung in Bargeld. Damit hat die 2.BF am Standort des gegenständlichen Lokals als Unternehmerin Glücksspiele mit Einsatz und Gewinn veranstaltet, sohin im Zeitraum 20.7.2015 (Aufstellung von zumindest einem Spielapparat) bis 30.7.2015 (finanzpolizeiliche Kontrolle) Ausspielungen iSd Paragraph 2, Absatz eins, GSpG durchgeführt. Mangels Konzession oder Bewilligung für Landesausspielungen – letztere sind im Bundesland Wien gesetzlich gar nicht vorgesehen – und möglicher Anwendbarkeit eines sonstigen Ausnahmetatbestandes des Paragraph 4, GSpG waren die Ausspielungen gemäß Paragraph 2, Absatz 4, GSpG verboten. Dass die Spielteilnahme vom Inland aus erfolgte bzw. erfolgen sollte, steht zweifellos fest, da die Apparate in Österreich aufgestellt und zu bedienen waren. Somit ist das gesamte objektive Tatbild des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, erster Fall GSpG erfüllt.

Die belangte Behörde hat dem 1.BF im angefochtenen Bescheid das vierte Tatbild („unternehmerisches Beteiligen“) angelastet; letzteres betrifft nach Wortlaut und Systematik des GSpG Beteiligungen ohne Einnahmenerzielungsabsicht oder untergeordnete Beteiligungen, die per se nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1 GSpG subsumiert werden können (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz GSpG). Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es nicht rechtswidrig, wenn die Rechtsmittelinstanz das Verhalten des Beschuldigten einem anderen Tatbestand (Tatbild) unterstellt als die Verwaltungsstraßbehörde, sofern es sich um ein und dasselbe Verhalten des Täters handelt, also Identität der Tat vorliegt (VwGH vom 30.6.1994, 94/09/0035, mwV). Auch eine allenfalls erforderliche Korrektur oder Präzisierung der im Spruch umschriebenen Tat iSd § 44a Z 1 VStG ist möglich und geboten, sofern die Behörde gegen den Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG gesetzt hat (vgl. VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033; 5.11.2014, Ra 2014/09/0018, mwV). Bei dieser Beurteilung ist, wie sich aus den Ausführungen des VwGH ergibt, der gesamte Akteninhalt wie auch die Begründung des angefochtenen Bescheides zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde spätestens mit der nachweislich am 22.3.2016 erfolgten Erlassung des ausführlich und (auch hinsichtlich der Tatbilder) richtig begründeten Bescheides vom 18.3.2016, A2/257923/2015, über die Beschlagnahme und Einziehung der gegenständlichen Geräte vor Ablauf der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist (30.7.2016), eine Verfolgungshandlung gesetzt, die alle der nunmehrigen Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente umfasste. In der dortigen Begründung wird auch die zugehörige Strafanzeige erörtert und der 1.BF als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche natürliche Person bezeichnet. Dass der Bescheid formell nur an die 2.BF als juristische Person zu richten war, schadet insofern nicht, als der 1.BF deren einziges vertretungsbefugtes Organ ist, welchem der (überdies für beide BF als Zustellungsbevollmächtigter fungierende) bevollmächtigte Vertreter den Bescheid zur Kenntnis zu bringen hatte; überdies erfordert eine wirksam Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 VStG nicht, dass der Beschuldigte hiervon Kenntnis erlangt hat. An der Identität der durch diese Sachverhaltselemente bestimmten Tat besteht im vorliegenden Fall kein Zweifel, zumal die faktische Funktion der 2.BF bei dem in Rede stehenden Vorfall das gesamte Verfahren hindurch unstrittig war. Somit waren weder die Verteidigungsrechte des 1.BF eingeschränkt, noch bestand die Gefahr einer Doppelbestrafung (vgl. VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 8.11.1995, 95/03/0149; 25.9.1991, 91/02/0051; mwV). Die unrichtige Subsumtion des Sachverhalts unter das vierte Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG und die Formulierung der Tatanlastung waren daher im

Rechtsmittelverfahren richtig zu stellen bzw. iSd § 44 a Z 1 VStG zu ergänzen. Gleiches gilt (hier unabhängig von der Frist nach § 31 Abs. 2 VStG) für die Präzisierung der strafrechtlichen Verantwortung des 1.BF, der die Tat als zur Außenvertretung berufenes Organ der 2.BF rechtlich nicht selbst gesetzt, sondern gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten hat (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/09/0093). Die belangte Behörde hat dem 1.BF im angefochtenen Bescheid das vierte Tatbild („unternehmerisches Beteiligen“) angelastet; letzteres betrifft nach Wortlaut und Systematik des GSpG Beteiligungen ohne Einnahmenerzielungsabsicht oder untergeordnete Beteiligungen, die per se nicht unter Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG subsumiert werden können (Paragraph 2, Absatz 2, zweiter Satz GSpG). Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es nicht rechtswidrig, wenn die Rechtsmittelinstanz das Verhalten des Beschuldigten einem anderen Tatbestand (Tatbild) unterstellt als die Verwaltungsstraßbehörde, sofern es sich um ein und dasselbe Verhalten des Täters handelt, also Identität der Tat vorliegt (VwGH vom 30.6.1994, 94/09/0035, mwV). Auch eine allenfalls erforderliche Korrektur oder Präzisierung der im Spruch umschriebenen Tat iSd Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG ist möglich und geboten, sofern die Behörde gegen den Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (Paragraph 31, Absatz eins, VStG) eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung im Sinn des Paragraph 32, Absatz 2, VStG gesetzt hat (vergleiche VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033; 5.11.2014, Ra 2014/09/0018, mwV). Bei dieser Beurteilung ist, wie sich aus den Ausführungen des VwGH ergibt, der gesamte Akteninhalt wie auch die Begründung des angefochtenen Bescheides zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde spätestens mit der nachweislich am 22.3.2016 erfolgten Erlassung des ausführlich und (auch hinsichtlich der Tatbilder) richtig begründeten Bescheides vom 18.3.2016, A2/257923/2015, über die Beschlagnahme und Einziehung der gegenständlichen Geräte vor Ablauf der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist (30.7.2016), eine Verfolgungshandlung gesetzt, die alle der nunmehrigen Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente umfasste. In der dortigen Begründung wird auch die zugehörige Strafanzeige erörtert und der 1.BF als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche natürliche Person bezeichnet. Dass der Bescheid formell nur an die 2.BF als juristische Person zu richten war, schadet insofern nicht, als der 1.BF deren einziges vertretungsbefugtes Organ ist, welchem der (überdies für beide BF als Zustellungsbevollmächtigter fungierende) bevollmächtigte Vertreter den Bescheid zur Kenntnis zu bringen hatte; überdies erfordert eine wirksame Verfolgungshandlung gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VStG nicht, dass der Beschuldigte hiervon Kenntnis erlangt hat. An der Identität der durch diese Sachverhaltselemente bestimmten Tat besteht im vorliegenden Fall kein Zweifel, zumal die faktische Funktion der 2.BF bei dem in Rede stehenden Vorfall das gesamte Verfahren hindurch unstrittig war. Somit waren weder die Verteidigungsrechte des 1.BF eingeschränkt, noch bestand die Gefahr einer Doppelbestrafung (vergleiche VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 8.11.1995, 95/03/0149; 25.9.1991, 91/02/0051; mwV). Die unrichtige Subsumtion des Sachverhalts unter das vierte Tatbild des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG und die Formulierung der Tatanlastung waren daher im Rechtsmittelverfahren richtig zu stellen bzw. iSd Paragraph 44, a Ziffer eins, VStG zu ergänzen. Gleiches gilt (hier unabhängig von der Frist nach Paragraph 31, Absatz 2, VStG) für die Präzisierung der strafrechtlichen Verantwortung des 1.BF, der die Tat als zur Außenvertretung berufenes Organ der 2.BF rechtlich nicht selbst gesetzt, sondern gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu verantworten hat (vergleiche VwGH 14.10.2016, Ra 2016/09/0093).

Die Amtshandlung der Finanzpolizei begann nach den aktenkundigen Aufzeichnungen um 9:50 Uhr und endete gegen 12:00 Uhr mit Abschluss der vorläufigen Beschlagnahmen. Wenn die belangte Behörde das Ende des Tatzeitraums mit 30.7.2015, 9:45 Uhr, angeführt hat, entspricht dies offensichtlich in etwa dem Zeitpunkt, zu dem die Apparate zuletzt (unmittelbar vor der Kontrolle) einsatzbereit aufgestellt waren und von den Kontrollorganen vorgefunden wurden. Der Einwand der BF, die Behörde hätte als faktisch unmögliche Tatzeit „exakt die Zeiten der Spielapparatekontrollen“ angegeben, ist daher schlichtweg unrichtig. Hinsichtlich eines Spielapparats wurde der angelastete Tatzeitraum (20.7.2015 bis 30.7.2016, etwa 9:45 Uhr, zu den Betriebszeiten des Gastlokals) als erwiesen erachtet. Da der zweite Spielapparat nach den getroffenen Feststellungen am 20.7.2015 noch nicht, am 30.7.2016 (Kontrolltag) aber jedenfalls betriebsbereit aufgestellt war und der genaue Aufstellzeitpunkt nicht mehr mit der im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, war diesbezüglich (nur) der jedenfalls erwiesene Tatzeitpunkt 30.7.2015 (gegen) 9:45 Uhr zu Grunde zu legen.

Die Ausspielungen erfolgten an einem Wiener Standort, da im Lokal der US der Spielauftrag erteilt, der Einsatz geleistet, der Spielvorgang gesteuert und beobachtet, die Starttaste betätigt und allfällige Gewinne an die Spieler ausgezahlt werden konnten. Selbst wenn über das Gerät (mittels Internetverbindung) das nach den Entscheidungen (Eingaben) des Spielers an einem anderen Ort durchgeführte Spiel im engeren Sinn (die Positionierung der virtuellen

Walzen) beobachtet werden sollte, ist von einer Ausspielung in Wien auszugehen (vgl. VwGH 14.12.2011, 2011/17/0155). Damit steht auch die von den BF bestrittene örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde außer Frage. Die Ausspielungen erfolgten an einem Wiener Standort, da im Lokal der US der Spielauftrag erteilt, der Einsatz geleistet, der Spielvorgang gesteuert und beobachtet, die Starttaste betätigt und allfällige Gewinne an die Spieler ausgezahlt werden konnten. Selbst wenn über das Gerät (mittels Internetverbindung) das nach den Entscheidungen (Eingaben) des Spielers an einem anderen Ort durchgeführte Spiel im engeren Sinn (die Positionierung der virtuellen Walzen) beobachtet werden sollte, ist von einer Ausspielung in Wien auszugehen (vergleiche VwGH 14.12.2011, 2011/17/0155). Damit steht auch die von den BF bestrittene örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde außer Frage.

Mangels gegenteiliger Regelung im GSpG genügt für das Verschulden an der Veranstaltung verbotener Ausspielungen im Sinn des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Da der Tatbestand zudem nicht den Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr voraussetzt, hatte der 1. BF als „Täter“ glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, widrigenfalls Fahrlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ohne weiteres anzunehmen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat grundsätzlich der Beschuldigte initiativ und in substantiierter Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Es genügt dabei nicht, den Tatvorwurf bloß zu leugnen oder sich auf allgemein gehaltene Behauptungen zurückzuziehen (vgl. etwa VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007, mwV). Die BF machen in diesem Zusammenhang einen schuldausschließenden Verbotsirrtum (§ 5 Abs. 2 VStG) mit der Begründung geltend, sie hätten aufgrund zahlreicher zu Ihren Gunsten ausgefallener rechtskräftiger Entscheidungen der ehemaligen UVS zu vergleichbaren Sachverhalten davon ausgehen können, die gegenständlichen Apparate als „Eingabeterminals“ legal betreiben zu dürfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH entschuldigt die Unkenntnis eines Gesetzes wie auch eine irrige Gesetzesauslegung gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur dann, wenn sie unverschuldet sind. Die bloße Argumentation mit einer (allenfalls sogar plausiblen) Rechtsauffassung schließt ein Verschulden noch nicht aus, sondern bedarf es einer Objektivierung durch geeignete Erkundigungen, im Zweifel bei mehreren Stellen, dies insbesondere dann, wenn die Partei Zweifel an der Richtigkeit einer eingeholten Auskunft hätte haben müssen (vgl. VwGH 29.5.2015, 2012/17/0524; 12.8.2014, 2013/10/0203). Ein Beschuldigter kann sich etwa auch dann nicht mit Erfolg auf einen Rechtsirrtum berufen, wenn er zwar eine Auskunft eingeholt hat, ihm aber bekannt ist, dass zum betreffenden Rechtsproblem unterschiedliche Auffassungen von Beamten – sogar innerhalb derselben Behörde – bestehen (vgl. VwGH 24.9.1987, 87/02/0018). Auch wenn eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu einer bestimmten Frage noch fehlt, rechtfertigt dies nicht ohne weiteres eine vom Beschuldigten im eigenen Interesse vorgenommene Gesetzesauslegung (vgl. VwGH 7.10.2013, 2013/17/0592). Entschuldigen kann auch nicht ein Vorbringen dahingehend, die Behörde habe in anderen Fällen ein gleichartiges Verhalten toleriert. Besteht hinsichtlich einer Frage Rechtsunsicherheit, berechtigt dies nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden; vielmehr ist im Zweifel der Nachweis zu erbringen, dass unrichtige amtliche Rechtsauskünfte zum objektiv rechtswidrigen Handeln geführt haben (vgl. VwGH 17.11.1972, 1648/72; 22.4.2010, 2008/09/0295). Mangels gegenteiliger Regelung im GSpG genügt für das Verschulden an der Veranstaltung verbotener Ausspielungen im Sinn des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG gemäß Paragraph 5, Absatz eins, erster Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Da der Tatbestand zudem nicht den Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr voraussetzt, hatte der 1. BF als „Täter“ glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, widrigenfalls Fahrlässigkeit gemäß Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG ohne weiteres anzunehmen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat grundsätzlich der Beschuldigte initiativ und in substantiierter Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Es genügt dabei nicht, den Tatvorwurf bloß zu leugnen oder sich auf allgemein gehaltene Behauptungen zurückzuziehen (vergleiche etwa VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007, mwV). Die BF machen in diesem Zusammenhang einen schuldausschließenden Verbotsirrtum (Paragraph 5, Absatz 2, VStG) mit der Begründung geltend, sie hätten aufgrund zahlreicher zu Ihren Gunsten ausgefallener rechtskräftiger Entscheidungen der ehemaligen UVS zu vergleichbaren Sachverhalten davon ausgehen können, die gegenständlichen Apparate als „Eingabeterminals“ legal betreiben zu dürfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH entschuldigt die Unkenntnis eines Gesetzes wie auch eine irrige Gesetzesauslegung gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VStG nur dann, wenn sie unverschuldet sind. Die bloße Argumentation mit einer (allenfalls sogar plausiblen) Rechtsauffassung schließt ein Verschulden noch nicht aus, sondern bedarf es einer Objektivierung durch geeignete Erkundigungen, im Zweifel bei mehreren Stellen, dies insbesondere dann, wenn die Partei Zweifel an der Richtigkeit einer eingeholten Auskunft hätte haben müssen (vergleiche VwGH 29.5.2015, 2012/17/0524; 12.8.2014, 2013/10/0203). Ein Beschuldigter kann sich etwa auch dann

nicht mit Erfolg auf einen Rechtsirrtum berufen, wenn er zwar eine Auskunft eingeholt hat, ihm aber bekannt ist, dass zum betreffenden Rechtsproblem unterschiedliche Auffassungen von Beamten – sogar innerhalb derselben Behörde – bestehen (vergleiche VwGH 24.9.1987, 87/02/0018). Auch wenn eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu einer bestimmten Frage noch fehlt, rechtfertigt dies nicht ohne weiteres eine vom Beschuldigten im eigenen Interesse vorgenommene Gesetzesauslegung (vergleiche VwGH 7.10.2013, 2013/17/0592). Entschuldigen kann auch nicht ein Vorbringen dahingehend, die Behörde habe in anderen Fällen ein gleichartiges Verhalten toleriert. Besteht hinsichtlich einer Frage Rechtsunsicherheit, berechtigt dies nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden; vielmehr ist im Zweifel der Nachweis zu erbringen, dass unrichtige amtliche Rechtsauskünfte zum objektiv rechtswidrigen Handeln geführt haben (vergleiche VwGH 17.11.1972, 1648/72; 22.4.2010, 2008/09/0295).

Da die vom 1.BF nach außen vertretene 2.BF gewerblich Spielautomaten an Dritte überlässt, war sie verpflichtet, sich insbesondere auch mit der für sie einschlägigen Glücksspiel-Rechtslage näher vertraut zu machen (vgl. VwGH 21.4.1997, 96/17/0488). Gerade im Fall einer komplizierten Rechtslage und umso mehr, wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist bzw. wenn bewusst eine Konstruktion gewählt wird, mit der die rechtlichen Möglichkeiten bis zum Äußersten ausgereizt werden sollen, bestehen diesbezüglich nähere Erkundungspflichten (VwGH 12.12.1975, 890/75; 14.11.2006, 2005/03/0107; 27.1.2014, 2011/17/0073). Aus der von den BF ins Treffen geführten Entscheidung des VfGH vom 13.6.2013, B 422/2013, bzw. einer damit allenfalls verbundenen Judikaturdivergenz der Höchstgerichte ist hier nichts zu gewinnen, da es dabei um eine allfällige Doppelbestrafung mangels rechtskonformer Zuständigkeitsabgrenzung nach einer früheren Rechtslage ging. Abgesehen davon, dass auch die von den BF verwiesenen Entscheidungen der UVS noch nach der Rechtslage vor der Novelle BGBl. I 13/2014 ergangen sind, welche für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe eine bestimmte Höhe möglicher Einsätze und entsprechende Ermittlungen voraussetzte, merken die BF selbst an, dass es auch gegenteilige Entscheidungen gegeben hat, in welchen ihre Rechtsmeinung hinsichtlich des Vorliegens nicht strafatbestandsmäßiger „Eingabeterminals“ nicht geteilt wurde. Dieser Umstand führt in Verbindung mit der offensichtlichen Komplexität der Anwendung der Regelungen des GSpG, der Tatsache, dass der 1.BF, wie aus der Vormerkungsübersicht zu den alleine in Wien protokollierten Strafverfahren hervorgeht, auch nach diesen UVS-Entscheidungen in zahlreichen weiteren Fällen nach demselben Straftatbestand behördlich verfolgt wurde, sowie nicht zuletzt der verbreiteten öffentlichen Debatte und medialen Berichterstattung zum (ab 1.1.2015 wirksamen) Verbot des „kleinen Glücksspiels“ im Bundesland Wien dazu, dass der 1.BF die Problematik eines Betriebes der gegenständlichen Spielgeräte erkennen musste. Offenbar wurde gerade nicht darauf vertraut, dass die Tätigkeit rechtlich unbedenklich sei, zumal die 2.BF in der Vereinbarung vom 6.5.2015 schon präventiv zusagte, in allen aus dem Betrieb der Apparate resultierenden (offenbar bereits erwarteten) Behördenstreitigkeiten zur Gänze für die Vertretung der Vertragspartnerin aufzukommen. Ebenso wenig durften die BF davon ausgehen, dass sie die Verteidigungsargumentation ihres Rechtsanwalts in allenfalls bereits eingeleiteten Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren von jeder künftigen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreie. Eine objektivierende Kontaktaufnahme mit den Wiener Verwaltungsstrafbehörden – etwa um in Erfahrung zu bringen, warum diese sich nicht an den in anderen Bundesländern teilweise zu ihren Gunsten entschiedenen UVS-Verfahren orientierten bzw., ob die Entscheidungsgründe nach der aktuellen Rechtslage allenfalls gar nicht mehr relevant waren – haben die BF nicht einmal behauptet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit der gewählten Konstruktion die Bestimmungen des GSpG unter Ausreizung (im Ergebnis nicht vorhandener) rechtlicher Möglichkeiten zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil umgangen werden sollten. Überdies überzeugt der Einwand des Vertrauens auf die Rechtsmeinung bestimmter UVS zum Vorliegen von bloßen „Eingabeterminals“ zur Visualisierung anderenorts abgehaltener Glücksspiele schon deshalb nicht, weil die BF im Widerspruch dazu wiederholt behaupten, es handle sich um von Wien aus steuerbare Geschicklichkeitsspiele. Aus allen vorgenannten Gründen kommt ein schuldausschließender Verbotsirrtum im Licht der zitierten Judikatur nicht in Betracht und ist der Straftatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Da die vom 1.BF nach außen vertretene 2.BF gewerblich Spielautomaten an Dritte überlässt, war sie verpflichtet, sich insbesondere auch mit der für sie einschlägigen Glücksspiel-Rechtslage näher vertraut zu machen (vergleiche VwGH 21.4.1997, 96/17/0488). Gerade im Fall einer komplizierten Rechtslage und umso mehr, wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist bzw. wenn bewusst eine Konstruktion gewählt wird, mit der die rechtlichen Möglichkeiten bis zum Äußersten ausgereizt werden sollen, bestehen diesbezüglich nähere Erkundungspflichten (VwGH 12.12.1975, 890/75; 14.11.2006, 2005/03/0107; 27.1.2014, 2011/17/0073). Aus der von den BF ins Treffen geführten Entscheidung

des VfGH vom 13.6.2013, B 422 aus 2013,, bzw. einer damit allenfalls verbundenen Judikaturdivergenz der Höchstgerichte ist hier nichts zu gewinnen, da es dabei um eine allfällige Doppelbestrafung mangels rechtskonformer Zuständigkeitsabgrenzung nach einer früheren Rechtslage ging. Abgesehen davon, dass auch die von den BF verwiesenen Entscheidungen der UVS noch nach der Rechtslage vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 13 aus 2014, ergangen sind, welche für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe eine bestimmte Höhe möglicher Einsätze und entsprechende Ermittlungen voraussetzte, merken die BF selbst an, dass es auch gegenteilige Entscheidungen gegeben hat, in welchen ihre Rechtsmeinung hinsichtlich des Vorliegens nicht strafatbestandsmäßiger „Eingabeterminals“ nicht geteilt wurde. Dieser Umstand führt in Verbindung mit der offensichtlichen Komplexität der Anwendung der Regelungen des GSpG, der Tatsache, dass der 1.BF, wie aus der Vormerkungsübersicht zu den alleine in Wien protokollierten Strafverfahren hervorgeht, auch nach diesen UVS-Entscheidungen in zahlreichen weiteren Fällen nach demselben Straftatbestand behördlich verfolgt wurde, sowie nicht zuletzt der verbreiteten öffentlichen Debatte und medialen Berichterstattung zum (ab 1.1.2015 wirksamen) Verbot des „kleinen Glücksspiels“ im Bundesland Wien dazu, dass der 1.BF die Problematik eines Betriebes der gegenständlichen Spielgeräte erkennen musste. Offenbar wurde gerade nicht darauf vertraut, dass die Tätigkeit rechtlich unbedenklich sei, zumal die 2.BF in der Vereinbarung vom 6.5.2015 schon präventiv zusagte, in allen aus dem Betrieb der Apparate resultierenden (offenbar bereits erwarteten) Behördenstreitigkeiten zur Gänze für die Vertretung der Vertragspartnerin aufzukommen. Ebenso wenig durften die BF davon ausgehen, dass sie die Verteidigungsargumentation ihres Rechtsanwalts in allenfalls bereits eingeleiteten Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren von jeder künftigen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreie. Eine objektivierende Kontaktaufnahme mit den Wiener Verwaltungsstrafbehörden - etwa um in Erfahrung zu bringen, warum diese sich nicht an den in anderen Bundesländern teilweise zu ihren Gunsten entschiedenen UVS-Verfahren orientierten bzw., ob die Entscheidungsgründe nach der aktuellen Rechtslage allenfalls gar nicht mehr relevant waren - haben die BF nicht einmal behauptet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit der gewählten Konstruktion die Bestimmungen des GSpG unter Ausreizung (im Ergebnis nicht vorhandener) rechtlicher Möglichkeiten zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil umgangen werden sollten. Überdies überzeugt der Einwand des Vertrauens auf die Rechtsmeinung bestimmter UVS zum Vorliegen von bloßen „Eingabeterminals“ zur Visualisierung anderenorts abgehaltener Glücksspiele schon deshalb nicht, weil die BF im Widerspruch dazu wiederholt behaupten, es handle sich um von Wien aus steuerbare Geschicklichkeitsspiele. Aus allen vorgenannten Gründen kommt ein schuldausschließender Verbotsirrtum im Licht der zitierten Judikatur nicht in Betracht und ist der Straftatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Unionsrechts- und Verfassungskonformität des GSpG:

Vorauszuschicken ist, dass das gegenständliche Verfahren keinen Sachverhalt mit EU-Auslandsbezug betrifft, weil die BF ein serbischer Staatsangehöriger und eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz im Bundesgebiet sind. Auch aufgrund der Zusammenarbeit mit der ebenfalls österreichischen US bzw. deren Geschäftsführerin U. K. (österreichische Staatsbürgerin) bestehen keine Anknüpfungspunkte für einen grenzüberschreitenden Sachverhalt. Die Unionsrechtswidrigkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen des GSpG ist daher nur als Vorfrage im Hinblick auf eine nachfolgende Beurteilung der „Inländerdiskriminierung“ zu prüfen (vgl. VfGH 15.10.2016, E 945/2016-24 ua). Vorauszuschicken ist, dass das gegenständliche Verfahren keinen Sachverhalt mit EU-Auslandsbezug betrifft, weil die BF ein serbischer Staatsangehöriger und eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz im Bundesgebiet sind. Auch aufgrund der Zusammenarbeit mit der ebenfalls österreichischen US bzw. deren Geschäftsführerin U. K. (österreichische Staatsbürgerin) bestehen keine Anknüpfungspunkte für einen grenzüberschreitenden Sachverhalt. Die Unionsrechtswidrigkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen des GSpG ist daher nur als Vorfrage im Hinblick auf eine nachfolgende Beurteilung der „Inländerdiskriminierung“ zu prüfen (vergleiche VfGH 15.10.2016, E 945/2016-24 ua).

Nach der Rechtsprechung des EuGH gehören die von den Mitgliedstaaten mit der rechtlichen Beschränkung des Glücksspielsektors regelmäßig verfolgten Ziele (wie Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung gegen sittlich und finanziell schädliche Folgen des Glücksspiels) zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, welche Eingriffe in die Grundfreiheiten (hier: Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV) rechtfertigen können; das hierbei angestrebte Schutzniveau kann mangels Harmonisierung auf Unionsebene von den Mitgliedstaaten bestimmt werden. Die Eignung einer solchen nationalen Regelung zur Zielerreichung – auch eine begrenzten Erlaubnis im Rahmen besonderer oder ausschließlicher Rechte (Monopole) kommt hier in Betracht – liegt nur dann vor, wenn das angestrebte Ziel dadurch in

kohärenter und systematischer Weise tatsächlich verfolgt und erreicht wird. Auch die „kontrollierte Expansion“ eines Monopolinhabers (hinsichtlich Spielangebot, Werbung und Vertriebsstechniken) kann dem Ziel dienen, Spiellust und Spielbetrieb in kontrollierte Bahnen zu lenken bzw. ihrer Ausnutzung zu kriminellen Zwecken vorzubeugen, indem Spieler veranlasst werden, von verbotenen zu erlaubten und geregelten Tätigkeiten überzugehen; dabei darf das Spiel jedoch nicht verharmlost oder mit einem positiven Image versehen werden, oder seine Anziehungskraft durch zugkräftige, bedeutende Gewinne verführerisch in Aussicht stellende Werbebotschaften erhöht werden. Da eine Expansionspolitik dem Ziel der Spielsuchtprävention grundsätzlich entgegensteht, ist sie nur dann kohärent, wenn die bekämpften rechtswidrigen Tätigkeiten einen erheblichen Umfang haben und die beschränkenden Maßnahmen tatsächlich darauf abzielen, die Spiellust der Verbraucher in rechtmäßige Bahnen zu lenken (vgl. etwa EuGH 3.6.2010, C-258/08, Ladbroke; 15.9.2011, C-347/09, Dickinger/Ömer; 30.4.2014, C-390/12, Pfleger). Im Zuge der erforderlichen Kohärenzprüfung, für die der EuGH nur Leitlinien festlegt, darf sich das nationale Gericht nicht auf den Norminhalt beschränken, sondern hat es nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, unter denen eine restriktive Regelung erlassen und durchgeführt worden ist, d.h. es sind auch die tatsächlichen Wirkungen dieser Rechtsvorschrift nach ihrer Erlassung einzubeziehen (vgl. VfGH 15.10.2016, E 945/2016-24 ua). Nach der Rechtsprechung des EuGH gehören die von den Mitgliedstaaten mit der rechtlichen Beschränkung des Glücksspielsektors regelmäßig verfolgten Ziele (wie Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung gegen sittlich und finanziell schädliche Folgen des Glücksspiels) zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, welche Eingriffe in die Grundfreiheiten (hier: Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56, AEUV) rechtfertigen können; das hierbei angestrebte Schutzniveau kann mangels Harmonisierung auf Unionsebene von den Mitgliedstaaten bestimmt werden. Die Eignung einer solchen nationalen Regelung zur Zielerreichung – auch eine begrenzten Erlaubnis im Rahmen besonderer oder ausschließlicher Rechte (Monopole) kommt hier in Betracht – liegt nur dann vor, wenn das angestrebte Ziel dadurch in kohärenter und systematischer Weise tatsächlich verfolgt und erreicht wird. Auch die „kontrollierte Expansion“ eines Monopolinhabers (hinsichtlich Spielangebot, Werbung und Vertriebsstechniken) kann dem Ziel dienen, Spiellust und Spielbetrieb in kontrollierte Bahnen zu lenken bzw. ihrer Ausnutzung zu kriminellen Zwecken vorzubeugen, indem Spieler veranlasst werden, von verbotenen zu erlaubten und geregelten Tätigkeiten überzugehen; dabei darf das Spiel jedoch nicht verharmlost oder mit einem positiven Image versehen werden, oder seine Anziehungskraft durch zugkräftige, bedeutende Gewinne verführerisch in Aussicht stellende Werbebotschaften erhöht werden. Da eine Expansionspolitik dem Ziel der Spielsuchtprävention grundsätzlich entgegensteht, ist sie nur dann kohärent, wenn die bekämpften rechtswidrigen Tätigkeiten einen erheblichen Umfang haben und die beschränkenden Maßnahmen tatsächlich darauf abzielen, die Spiellust der Verbraucher in rechtmäßige Bahnen zu lenken (vergleiche etwa EuGH 3.6.2010, C-258/08, Ladbroke; 15.9.2011, C-347/09, Dickinger/Ömer; 30.4.2014, C-390/12, Pfleger). Im Zuge der erforderlichen Kohärenzprüfung, für die der EuGH nur Leitlinien festlegt, darf sich das nationale Gericht nicht auf den Norminhalt beschränken, sondern hat es nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, unter denen eine restriktive Regelung erlassen und durchgeführt worden ist, d.h. es sind auch die tatsächlichen Wirkungen dieser Rechtsvorschrift nach ihrer Erlassung einzubeziehen (vergleiche VfGH 15.10.2016, E 945/2016-24 ua).

Das Regelungskonzept des GSpG wirkt sich in der Realität seit seinem Inkrafttreten 1989 wie ein gewöhnliches Konzessionssystem mit einer beschränkten Anzahl zu vergebender Konzessionen bzw. Bewilligungen aus (vgl. im Detail VwGH 16.3.2016, Ro 2015/17/0022). Gemäß den in den Feststellungen inhaltlich umrissenen Regulierungen für Konzessionäre im Bereich Lotterien und Spielbanken, trifft die beiden Anbieterinnen mit monopolähnlicher Stellung, eine beträchtliche Anzahl von (teilweise mit hohen finanziellen Aufwendungen verbundenen) Verpflichtungen und Auflagen, welche zweifellos dem Spielerschutz dienen, und werden diese überdies ab Aufnahme ihrer Tätigkeit einer strikten Kontrolle der Aufsichtsbehörde unterstellt (vgl. dazu auch EuGH 8.9.2010, C-316/07, Stoß ua). Die Vorschriften über die Wahl des Unternehmenssitzes dienen dabei der Verhinderung einer „Flucht“ aus dem Aufsichtssystem. Auf Landesebene, wo Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatenalons oder Einzelaufstellung vorgesehen werden können, bestehen sowohl bundesgesetzlich determinierte Regelungen zur Gewährleistung eines gegenstandsbezogenen, also automaten-spezifischen Spielerschutzes (§ 5 Abs. 1 GSpG) als auch den Regelungen für Konzessionswerber nachgebildete Bestimmungen (§ 5 Abs. 2 GSpG), welche im Bereich des Automatenglücksspiels einen einheitlichen österreichischen Mindestschutzstandard sicherstellen. Somit können in Österreich nur solche Betreiber legal Glücksspiel in Form von Ausspielungen anbieten, die einerseits Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind und andererseits die damit verbundenen Anforderungen laufend erfüllen. Ferner trifft das GSpG in

§ 56 Regelungen, die gewährleisten sollen, dass Werbemaßnahmen der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nicht mit den Zielen des Gesetzes in Konflikt geraten. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand der BF, das GSpG würde seit jeher hauptsächlich fiskalpolitische Intentionen verfolgen, unbegründet; dass dem Haushalt des Mitgliedsstaates aus der Beschränkung bzw. der Tätigkeit des Monopolisten oder Konzessionärs überhaupt keine Einnahmen zugutekommen, ist nach der Rechtsprechung kein Erfordernis (vgl. etwa EuGH 6.11.2003, C-243/01, Gambelli ua). Das Vorbringen, bei Sportwetten gebe es „von vornherein keine gesetzliche Reglementierung“ ist, etwa im Hinblick auf das im Mai 2016 in Kraft getretene, inhaltlich am GSpG orientierte Wiener Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016 idgF, unrichtig. Hinsichtlich der Beurteilung der in Österreich geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen kann überdies auf die Ausführungen des VfGH im Erkenntnis vom 15.10.2016, E 945/2016-24 ua, Rz 35-37, verwiesen werden, wo der VfGH – ebenfalls unter Bezugnahme auf die festgestellten Genehmigungs- und Betriebsbedingungen – ausführt, dass das Regelungssystem als solches insgesamt den vom EuGH aufgestellten Kriterien entspricht; das VWG sieht in Anbetracht der vorangehenden Ausführungen keinen Grund, dies anders zu beurteilen. Das Regelungskonzept des GSpG wirkt sich in der Realität seit seinem Inkrafttreten 1989 wie ein gewöhnliches Konzessionssystem mit einer beschränkten Anzahl zu vergebender Konzessionen bzw. Bewilligungen aus (vergleiche im Detail VwGH 16.3.2016, Ro 2015/17/0022). Gemäß den in den Feststellungen inhaltlich umrissenen Regulierungen für Konzessionäre im Bereich Lotterien und Spielbanken, trifft die beiden Anbieterinnen mit monopolähnlicher Stellung, eine beträchtliche Anzahl von (teilweise mit hohen finanziellen Aufwendungen verbundenen) Verpflichtungen und Auflagen, welche zweifellos dem Spielerschutz dienen, und werden diese überdies ab Aufnahme ihrer Tätigkeit einer strikten Kontrolle der Aufsichtsbehörde unterstellt (vergleiche dazu auch EuGH 8.9.2010, C-316/07, Stoß ua). Die Vorschriften über die Wahl des Unternehmenssitzes dienen dabei der Verhinderung einer „Flucht“ aus dem Aufsichtssystem. Auf Landesebene, wo Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons oder Einzelaufstellung vorgesehen werden können, bestehen sowohl bundesgesetzlich determinierte Regelungen zur Gewährleistung eines gegenstandsbezogenen, also automatenpezifischen Spielerschutzes (Paragraph 5, Absatz eins, GSpG) als auch den Regelungen für Konzessionswerber nachgebildete Bestimmungen (Paragraph 5, Absatz 2, GSpG), welche im Bereich des Automatenglücksspiels einen einheitlichen österreichischen Mindestschutzstandard sicherstellen. Somit können in Österreich nur solche Betreiber legal Glücksspiel in Form von Ausspielungen anbieten, die einerseits Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind und andererseits die damit verbundenen Anforderungen laufend erfüllen. Ferner trifft das GSpG in Paragraph 56, Regelungen, die gewährleisten sollen, dass Werbemaßnahmen der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nicht mit den Zielen des Gesetzes in Konflikt geraten. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand der BF, das GSpG würde seit jeher hauptsächlich fiskalpolitische Intentionen verfolgen, unbegründet; dass dem Haushalt des Mitgliedsstaates aus der Beschränkung bzw. der Tätigkeit des Monopolisten oder Konzessionärs überhaupt keine Einnahmen zugutekommen, ist nach der Rechtsprechung kein Erfordernis (vergleiche etwa EuGH 6.11.2003, C-243/01, Gambelli ua). Das Vorbringen, bei Sportwetten gebe es „von vornherein keine gesetzliche Reglementierung“ ist, etwa im Hinblick auf das im Mai 2016 in Kraft getretene, inhaltlich am GSpG orientierte Wiener Wettengesetz, Landesgesetzblatt Nr. 26 aus 2016, idgF, unrichtig. Hinsichtlich der Beurteilung der in Österreich geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen kann überdies auf die Ausführungen des VfGH im Erkenntnis vom 15.10.2016, E 945/2016-24 ua, Rz 35-37, verwiesen werden, wo der VfGH – ebenfalls unter Bezugnahme auf die festgestellten Genehmigungs- und Betriebsbedingungen – ausführt, dass das Regelungssystem als solches insgesamt den vom EuGH aufgestellten Kriterien entspricht; das VWG sieht in Anbetracht der vorangehenden Ausführungen keinen Grund, dies anders zu beurteilen.

Was die tatsächlichen Auswirkungen des Regelungsregimes betrifft, zeigen die vom VWG getroffenen Feststellungen zum einen, dass die Vorkehrungen des GSpG von den hierzu berufenen Behörden und sonstigen Stellen in der Praxis weitgehend umgesetzt und angewendet werden, wobei eine beschränkte Zahl von Konzessionären – insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen zu überprüfenden Voraussetzungen – wesentlich effektiver überwachbar ist als eine unbegrenzte Anbieterzahl. Das illegale Glücksspiel, zu welchem laut Feststellungen insbesondere das vom Suchtpotenzial her am problematischsten anzusehende Glücksspiel an Automaten (bzw. entsprechend zu bedienenden Gerätschaften) außerhalb von Spielbanken zählt, wird von der Vollziehung unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen mit allen zu Gebote stehenden Maßnahmen bekämpft. Indem Eingriffsgegenstände dabei durch sofortige (vorläufige) Beschlagnahmen und endgültige Einziehungen dem Geschäftsverkehr entzogen werden, wird die suchtfördernde Zugänglichkeit zu Ausspielungen mit Glücksspielapparaten im Allgemeinen eingeschränkt. Wie die Feststellungen ebenfalls zeigen, sind die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für das besonders suchtgeneigte

Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2009 deutlich zurückgegangen; ein merklicher Rückgang ist auch bei der Prävalenz des problematischen und pathologischen Spielens bei Automatenglücksspiel generell zu verzeichnen, während sich der Anteil von Personen, die in den letzten zwölf Monaten irgendein Glücksspiel um Geld spielten, in diesem Zeitraum kaum veränderte. Die von den Konzessionärinnen umfassend betriebene und von den BF beanstandete Werbetätigkeit für legal angebotene Glücksspiele verursachte als solche, wie die festgestellten Zahlen zeigen, jedenfalls kein Wachstum des gesamten Glücksspielmarktes oder eine Ausweitung der Glücksspielsucht seit dem Jahr 2009. Für eine ähnlich intensive Bewerbung der besonders suchtgeneigten Ausspielungen mit Automaten oder ähnlichen Geräten außerhalb von Spielbanken bestehen keine Anhaltspunkte. Im Ergebnis ist bei Gesamtwürdigung aller Umstände von einer kohärenten, systematischen und dem österreichischen Schutzniveau adäquaten Verfolgung des (in Anbetracht des gravierenden Suchtproblems) legitimen Ziels des Spielerschutzes auszugehen und daher die Unionsrechtskonformität der anzuwendenden Bestimmungen des GSpG zu bejahen. Ob in gleicher Weise das Ziel der Kriminalitätsbekämpfung verfolgt und erreicht wird, kann dahingestellt bleiben, weil für eine legitime Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit die kohärente und systematische Verfolgung eines (einzigen) im öffentlichen Interesse liegenden Ziels ausreicht. Abschließend wird auf das Erkenntnis des VfGH vom 16.3.2016, Ro 2015/17/0022, verwiesen, wo dieser – und zwar im Wesentlichen unter Zugrundelegung des gleichen Datenmaterials sowie insbesondere auch unter Berücksichtigung der Werbemaßnahmen der legalen Anbieter – ausführlich darlegt, dass er eine Unionsrechtswidrigkeit der einschlägigen Bestimmungen des GSpG nicht erkennen kann.

Im Ergebnis kommt im vorliegenden Fall mangels Unionsrechtswidrigkeit der in Rede stehenden Vorschriften auch keine verfassungswidrige Inländerdiskriminierung in Betracht und waren die im Spruch zitierten Rechtsgrundlagen uneingeschränkt und ohne weiteres anzuwenden.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG (iVm § 38 VwGVG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG (iVm § 38 VwGVG) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 42 VwGVG darf auf Grund einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde im Erkenntnis des VWG keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid. Gemäß Paragraph 42, VwGVG darf auf Grund einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde im Erkenntnis des VWG keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6 000 Euro bis zu 60 000 Euro zu verhängen. Gemäß Paragraph 52, Absatz 2, GSpG ist bei Übertretung des Absatz eins, Ziffer eins, mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen

Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6 000 Euro bis zu 60 000 Euro zu verhängen.

Da die erhobenen einschlägigen Vorstrafen des 1.BF allesamt erst im Jahr 2016, also nach Ende des Tatzeitraums (30.7.2015) in Rechtskraft erwachsen, ist im konkreten Fall nicht von einer Wiederholungstat auszugehen und kommt bei einer Zahl von zwei Spielgeräten der erste Strafraum (1.000 Euro bis 10.000 Euro pro Automat) zur Anwendung.

Der von den BF in der Stellungnahme vom 23.2.2016 ins Treffen geführte § 21 Abs. 1a VStG (Absehen von der Strafe wegen aussichtsloser Verfolgung oder unverhältnismäßigem Verfolgungsaufwand) ist bereits aufgrund der Novelle BGBl. I 33/2013 mit 30.6.2013 außer Kraft getreten. Nach der aktuellen Rechtslage haben Behörde bzw. VWG gemäß § 45 Abs. 1 VStG unter anderem dann von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre (Z 6), oder die genannten Kriterien sowie auch das Verschulden gering sind (Z 4). Im letzteren Fall kann dem Beschuldigten anstatt der Einstellung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid bzw. Erkenntnis aus spezialpräventiven Gründen eine Ermahnung erteilt werden. Der von den BF in der Stellungnahme vom 23.2.2016 ins Treffen geführte Paragraph 21, Absatz eins a, VStG (Absehen von der Strafe wegen aussichtsloser Verfolgung oder unverhältnismäßigem Verfolgungsaufwand) ist bereits aufgrund der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, mit 30.6.2013 außer Kraft getreten. Nach der aktuellen Rechtslage haben Behörde bzw. VWG gemäß Paragraph 45, Absatz eins, VStG unter anderem dann von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre (Ziffer 6.), oder die genannten Kriterien sowie auch das Verschulden gering sind (Ziffer 4.). Im letzteren Fall kann dem Beschuldigten anstatt der Einstellung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid bzw. Erkenntnis aus spezialpräventiven Gründen eine Ermahnung erteilt werden.

Die Strafdrohung bei Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG dient dem Schutz von Personen vor Spielsucht und Existenzgefährdung und in weiterer Folge auch dem öffentlichen Interesse des Sozialstaates. Insbesondere in Anbetracht der festgestellten Verbreitung des problematischen und pathologischen Spielverhaltens in Österreich ist dieses Interesse als besonders hoch einzustufen. Die Tat beeinträchtigte dieses Interesse im vorliegenden Fall auch nicht nur gering, sondern erheblich, da bei jedem Gerät Einsätze von bis zu 5 Euro möglich waren und dabei Gewinne von bis zu 9.000 Euro in Aussicht gestellt wurden, dies ferner ohne jegliche Maßnahme zum Spielerschutz. Zudem beanspruchte die Tat, welche auch die Abwicklung vorläufiger Beschlagnahmen erforderte, beträchtliche Zeitressourcen der insbesondere auch im Sinn des Spielerschutzes tätigen Kontrollorgane. Auch lassen die Tatumstände (wie schon die Ausführungen zum argumentierten Verbotsirrtum implizieren) keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die Einhaltung der übertretenen Vorschrift im konkreten Fall außergewöhnliche Aufmerksamkeit erfordert hätte oder die Übertretung aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die BF es geradezu darauf anlegten, mit dem äußeren Design der Apparate Lokalgäste zum Glücksspiel zu verleiten, während mit der Einbeziehung und gleichzeitigen Verschleierung einer Geschicklichkeitskomponente die Anwendbarkeit des GSpG zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil umgangen werden sollte. Aufgrund der Ansiedelung des Verschuldensgrades zumindest im Bereich der groben Fahrlässigkeit (Umgehungshandlung zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil in Annahme einer Absicherung durch überwiegend nicht bindende und teilweise nicht einmal der geltenden Rechtslage entsprechende Einzelfallentscheidungen bei bewusstem Ausblenden offenkundiger Judikaturdivergenzen, insbesondere abweichender Rechtsmeinungen der Behörden des Veranstaltungsorts) liegt kein geringfügiges Verschulden vor. Da das VWG den maßgeblichen Sachverhalt als geklärt ansieht, stellt sich auch nicht mehr die Frage nach einem unverhältnismäßigen Verfolgungsaufwand. Die Verfahrenseinstellung nach einem Tatbestand des § 45 Abs. 1 VStG oder der Ausspruch einer Ermahnung kommen daher nicht in Betracht. Die Strafdrohung bei Übertretung des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG dient dem Schutz von Personen vor Spielsucht und Existenzgefährdung und in weiterer Folge auch dem öffentlichen Interesse des Sozialstaates. Insbesondere in Anbetracht der festgestellten Verbreitung des problematischen und pathologischen

Spielverhaltens in Österreich ist dieses Interesse als besonders hoch einzustufen. Die Tat beeinträchtigte dieses Interesse im vorliegenden Fall auch nicht nur gering, sondern erheblich, da bei jedem Gerät Einsätze von bis zu 5 Euro möglich waren und dabei Gewinne von bis zu 9.000 Euro in Aussicht gestellt wurden, dies ferner ohne jegliche Maßnahme zum Spielerschutz. Zudem beanspruchte die Tat, welche auch die Abwicklung vorläufiger Beschlagnahmen erforderte, beträchtliche Zeitressourcen der insbesondere auch im Sinn des Spielerschutzes tätigen Kontrollorgane. Auch lassen die Tatumstände (wie schon die Ausführungen zum argumentierten Verbotsirrtum implizieren) keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die Einhaltung der übertretenen Vorschrift im konkreten Fall außergewöhnliche Aufmerksamkeit erfordert hätte oder die Übertretung aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die BF es geradezu darauf anlegten, mit dem äußeren Design der Apparate Lokalgäste zum Glücksspiel zu verleiten, während mit der Einbeziehung und gleichzeitigen Verschleierung einer Geschicklichkeitskomponente die Anwendbarkeit des GSpG zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil umgangen werden sollte. Aufgrund der Ansiedelung des Verschuldensgrades zumindest im Bereich der groben Fahrlässigkeit (Umgehungshandlung zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil in Annahme einer Absicherung durch überwiegend nicht bindende und teilweise nicht einmal der geltenden Rechtslage entsprechende Einzelfallentscheidungen bei bewusstem Ausblenden offenkundiger Judikaturdivergenzen, insbesondere abweichender Rechtsmeinungen der Behörden des Veranstaltungsorts) liegt kein geringfügiges Verschulden vor. Da das VWG den maßgeblichen Sachverhalt als geklärt ansieht, stellt sich auch nicht mehr die Frage nach einem unverhältnismäßigen Verfolgungsaufwand. Die Verfahrenseinstellung nach einem Tatbestand des Paragraph 45, Absatz eins, VStG oder der Ausspruch einer Ermahnung kommen daher nicht in Betracht.

Die von den BF ohne nähere Präzisierung geltend gemachten Milderungsgründe liegen nicht vor: Weder ist erkennbar, inwiefern die vom 1.BF zu verantwortende Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stehen soll, lässt doch schon sein Vorbringen erkennen, dass er sich im Recht sieht und die 2.BF in zahlreichen weiteren Fällen gleich agiert bzw. agiert hat. Dass die aufgestellten Geräte gar kein Interesse am Glücksspiel erweckt hätten – nur dann könnte allenfalls von der Nichtherbeiführung eines Schadens gesprochen werden – haben die BF nicht einmal behauptet. Für ein ernstliches Bemühen, nachteilige Folgen abzuwenden, besteht kein einziger Anhaltspunkt. Darüber hinaus kommen die erörterten Tatumstände auch keinem Schuldausschließungsgrund nahe bzw. besteht auch kein Anhaltspunkt, den behaupteten Rechtsirrtum (sofern hier überhaupt von einem „Irrtum“ auszugehen ist) als Milderungsgrund zu werten. Letztlich ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer iSd § 34 Abs. 2 StGB auszugehen. Mildernd war daher nur zu berücksichtigen, dass der 1.BF in diesem Verfahren nach der Aktenlage als verwaltungsstrafrechtlich unbescholten anzusehen ist. Die von den BF ohne nähere Präzisierung geltend gemachten Milderungsgründe liegen nicht vor: Weder ist erkennbar, inwiefern die vom 1.BF zu verantwortende Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stehen soll, lässt doch schon sein Vorbringen erkennen, dass er sich im Recht sieht und die 2.BF in zahlreichen weiteren Fällen gleich agiert bzw. agiert hat. Dass die aufgestellten Geräte gar kein Interesse am Glücksspiel erweckt hätten – nur dann könnte allenfalls von der Nichtherbeiführung eines Schadens gesprochen werden – haben die BF nicht einmal behauptet. Für ein ernstliches Bemühen, nachteilige Folgen abzuwenden, besteht kein einziger Anhaltspunkt. Darüber hinaus kommen die erörterten Tatumstände auch keinem Schuldausschließungsgrund nahe bzw. besteht auch kein Anhaltspunkt, den behaupteten Rechtsirrtum (sofern hier überhaupt von einem „Irrtum“ auszugehen ist) als Milderungsgrund zu werten. Letztlich ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer iSd Paragraph 34, Absatz 2, StGB auszugehen. Mildernd war daher nur zu berücksichtigen, dass der 1.BF in diesem Verfahren nach der Aktenlage als verwaltungsstrafrechtlich unbescholten anzusehen ist.

Da der 1.BF zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allfälligen Sorgepflichten trotz Aufforderung in der Ladung und in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich keine Angaben machte, sohin seinen diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, war von einem durchschnittlichen Geschäftsführergehalt bei aktiver Gewerbeausübung und - ebenso wie im diesbezüglich nicht beanstandeten Strafbescheid - insgesamt von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Bei Abwägung aller oben erörterten Umstände und im Hinblick darauf, dass bei einem Spielgerät ein Tatzeitraum von etwas über 10 Tagen (unter Berücksichtigung regelmäßiger Unterbrechungen zu den Sperrzeiten des Gastlokals), beim zweiten Spielgerät aber nur ein Tatzeitpunkt zu Grunde gelegt werden kann, erscheinen ausgehend vom gesetzlichen Strafraumen (je 1.000 Euro bis 10.000 Euro) die einmal mit 7.000 Euro und einmal mit 6.000 Euro neu bemessenen

Geldstrafen tatangemessen; die Ersatzfreiheitsstrafen waren, ebenfalls unter Berücksichtigung des niedrigsten Strafrahmens, entsprechend anzupassen. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, sohin auf einmal 700 Euro und einmal 600 Euro herabzusetzen. Infolge teilweisen Obsiegens war dem 1.BF als Bestraftem gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Bei Abwägung aller oben erörterten Umstände und im Hinblick darauf, dass bei einem Spielgerät ein Tatzeitraum von etwas über 10 Tagen (unter Berücksichtigung regelmäßiger Unterbrechungen zu den Sperrzeiten des Gastlokals), beim zweiten Spielgerät aber nur ein Tatzeitpunkt zu Grunde gelegt werden kann, erscheinen ausgehend vom gesetzlichen Strafrahmen (je 1.000 Euro bis 10.000 Euro) die einmal mit 7.000 Euro und einmal mit 6.000 Euro neu bemessenen Geldstrafen tatangemessen; die Ersatzfreiheitsstrafen waren, ebenfalls unter Berücksichtigung des niedrigsten Strafrahmens, entsprechend anzupassen. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde war gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG auf 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, sohin auf einmal 700 Euro und einmal 600 Euro herabzusetzen. Infolge teilweisen Obsiegens war dem 1.BF als Bestraftem gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Unzulässigkeit der Revision (§ 25 a Abs. 1 VwGG) Unzulässigkeit der Revision (Paragraph 25, a Absatz eins, VwGG):

Im Beschwerdeverfahren stellten sich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG: Die rechtliche Beurteilung folgt den Leitlinien der zitierten Rechtsprechung des VwGH, wobei (hinsichtlich der Beurteilung der Unionsrechtswidrigkeit) insbesondere auf die Entscheidung vom 16.3.2016, Ro 2015/17/0022, zu verweisen ist. Die Beweiswürdigung einschließlich der Beurteilung von Beweisanträgen unterliegt - ebenso wie die rechtliche Einzelfallbeurteilung - nicht der Nachprüfung des VwGH (vgl. VwGH 8.11.2016, Ra 2016/09/0097; 20.4.2016, Ra 2016/17/0066; 24.2.2016, Ra 2016/04/0013, mwV). Bei der Strafzumessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung. Im Beschwerdeverfahren stellten sich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG: Die rechtliche Beurteilung folgt den Leitlinien der zitierten Rechtsprechung des VwGH, wobei (hinsichtlich der Beurteilung der Unionsrechtswidrigkeit) insbesondere auf die Entscheidung vom 16.3.2016, Ro 2015/17/0022, zu verweisen ist. Die Beweiswürdigung einschließlich der Beurteilung von Beweisanträgen unterliegt - ebenso wie die rechtliche Einzelfallbeurteilung - nicht der Nachprüfung des VwGH vergleiche VwGH 8.11.2016, Ra 2016/09/0097; 20.4.2016, Ra 2016/17/0066; 24.2.2016, Ra 2016/04/0013, mwV). Bei der Strafzumessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung.

Schlagworte

Glücksspiel; Glücksspielgeräte; verbotene Ausspielung; unternehmerische Beteiligung; Unionsrecht; Unionsrechtskonformität

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.002.079.6651.2016

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at